

Projektgruppe »jugendmachtfrankfurt« (Hrsg.)

Jugend- partizipations- konzept

Repräsentative und projektbezogene
Beteiligung für junge Menschen
in Frankfurt



Verfasser*innen

Laurenz Aller, Jessica Beloborodov, Christoph Bochentin, Julien Chamboncel, Paul Harder, Jan Hruschka, Hannes Kaulfersch, Marc Melcher, Dr. Yagmur Mengilli, Kevin Saukel, Kristof Schütt, Norah Smie, Mishale Ujhelji, Ana Vazquez, Sarah Volk, Prof. Dr. Larissa von Schwanenflügel, Jonas Wagner, Prof. Dr. Andreas Walther, Lasse Weigelt, Magnus Welkerling, Emma Wirth

Inhalt

1.	Einleitung	9
1.1.	Entstehungszusammenhang	9
1.2.	Definition und Bedeutung gelungener Jugendpartizipation	11
1.3.	Bedeutung der offenen, informellen und projektbezogenen Jugendbeteiligung in Frankfurt	16
1.4.	Diversitätssensible Leitlinien für Jugendpartizipation	18
1.5.	Kinder- und Jugendschutzkonzept	22
2.	Repräsentative Beteiligung – das Jugendparlament und die Jugendräte	29
	2.1. Die Struktur der Jugendräte und des Jugendparlaments	29
2.1.1.	Aufgabe/Zweck der lokalen Jugendräte	31
2.1.2.	Aufgabe/Zweck des Jugendparlaments	32
2.1.3.	Rolle des Jugendparlaments in den städtischen Organen	32
2.1.4.	Arbeitsweise des Jugendparlaments	33
2.1.5.	Mitgliederzahl	34
2.1.6.	Aufwandsentschädigung der Vertreter*innen	34
2.1.7.	Satzung des Jugendparlaments und der Jugendräte	35
2.1.8.	Geschäftsordnung des Jugendparlaments und der Jugendräte	36
	2.2. Wahlen	37
2.2.1.	Wahlberechtigte	37
2.2.2.	Wahlmodus	38
2.2.3.	Ablauf der Wahl	39
2.2.4.	Trägerschaft der Wahl	40
2.2.5.	Wahlperiode	40
2.2.6.	Wahlordnung	41
	2.3. Hauptamtliche Begleitung	42
2.3.1.	Organisatorische Begleitung/Geschäftsstelle	42
2.3.2.	Inhaltliche/pädagogische Begleitung	43
2.3.3.	Servicestelle Jugendbeteiligung	43
	2.4. Formale Änderungen	45
2.4.1.	Änderung der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt	45
2.4.2.	Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung	46
2.4.3.	Änderung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte	47
3.	Offene, informelle und projektbezogene Partizipation	51
	3.1. Konzeptvorstellung und Erklärung	51
3.1.1.	Entstehungszusammenhang	51
3.1.2.	Begriffserklärung offener, informeller und projektbezogener Partizipation	51
3.1.3.	Sozialraumkoordination	55
3.1.4.	Der soziale Raum als Basis einer kommunalen Beteiligungsinfrastruktur	56
3.1.5.	Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene	57
3.1.6.	Anknüpfungspunkte für die Unterstützung von Jugendpartizipation in Frankfurt	59
	3.2. Stärkung der Basis als Voraussetzung	63
	3.3. Kinder- und Jugendschutzkonzept	64
4.	Ausblick	67

Abkürzungs- u. Begriffsverzeichnis

FraPa – Frankfurter Partizipationsprojekt (Gemeinsames Projekt von FJR, Kommunalem Jugendbildungswerk und dem paritätischem Bildungswerk)

FJR – Frankfurter Jugendring

HUSKJ – Hessische Union zur Stärkung von Kinder und Jugendinteressen (Dachverband der kommunalen Jugendparlamente)

SSR – Stadtschüler*innenrat

PG – Planungsgruppe

STVV – Stadtverordnetenversammlung

OBR/OBRs – Ortsbeirat/Ortsbeiräte

JuPA-Kongress – Jugendparlamentkongress

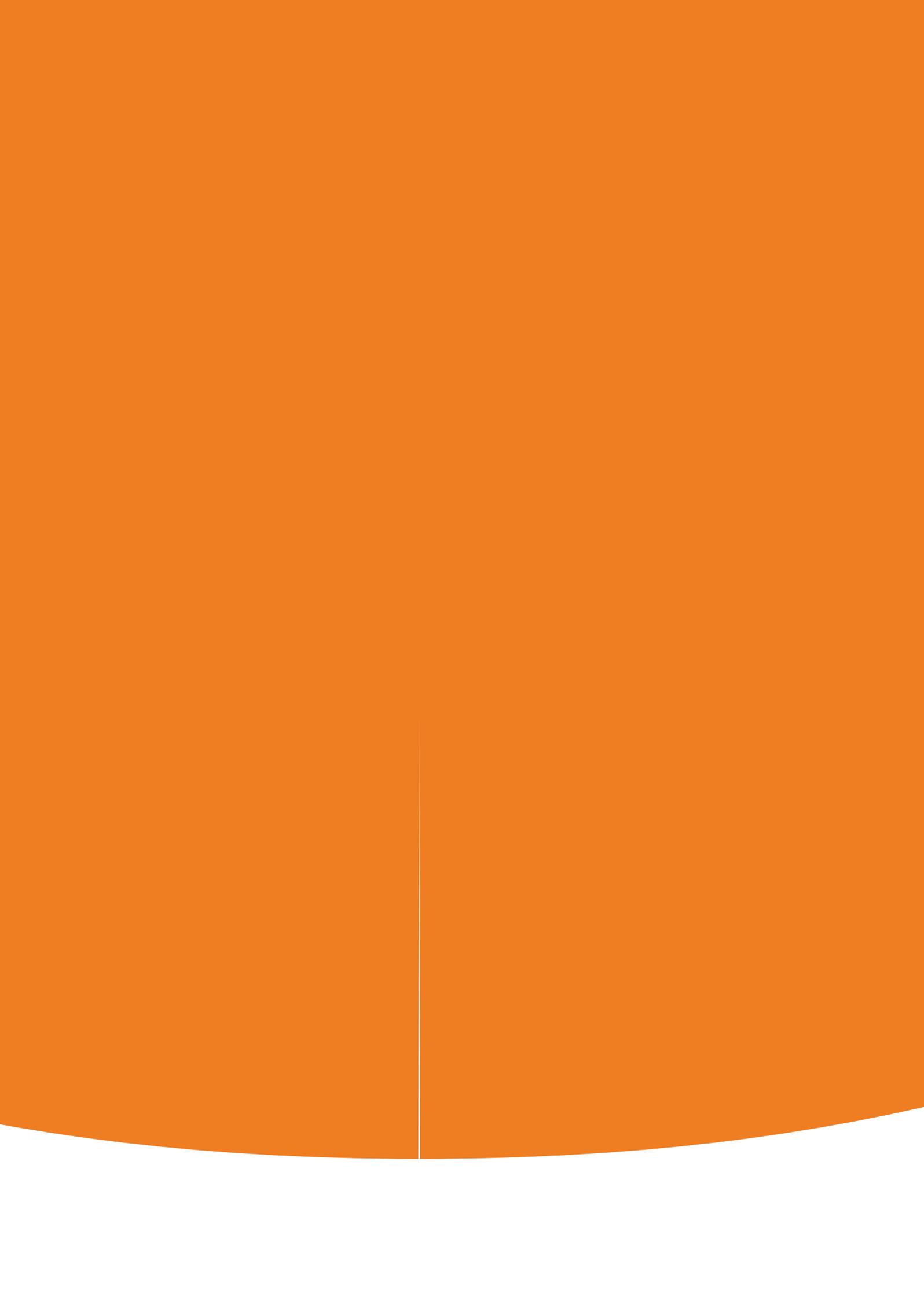
KJBW – Kommunales Jugendbildungswerk der Stadt Frankfurt

vgl. – vergleiche

JuPA – Jugendparlament

JuRa – Jugendrat

u.ä. – und ähnliches



1.

Einleitung

1. Einleitung

1.1. Entstehungszusammenhang

Die Debatte über die politische Teilhabe von jungen Menschen rückte im Jahr 2019 aufgrund der »Fridays for Future«-Bewegung mehr ins Zentrum der Öffentlichkeit. Auch in Frankfurt gab es große Demonstrationen einer Vielzahl junger Leute, die sich für einen anderen Umgang mit der Klimakrise einsetzten. Viele junge Menschen engagierten sich zum ersten Mal für ein politisches Thema und verlangten mehr Mitsprache. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gesellschaft und den Themen, die junge Menschen betreffen, ist schon seit geraumer Zeit ein Thema in der Jugendarbeit und der jugendlichen Selbstorganisation. Stadtschulsprecher, Paul Harder, griff daher die schon länger bestehende Forderung nach einem Frankfurter Jugendparlament und machte diese in einem Interview mit der Frankfurter Neuen Presse öffentlich.¹ Die damalige Sozialdezernentin, Daniela Birkenfeld, nahm sich des Themas an. Zusammen mit Vertreter*innen aus Stadtverordnetenversammlung, Jugendhilfeausschuss, Jugendring, Stadtschüler*innenrat, Jugend- und Sozialamt sowie der kommunalen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe organisierte sie eine Delegationsreise in die Stadt Stuttgart, um sich über das dortige Jugendparlament zu informieren.²

Parallel dazu trafen sich Vertreter*innen von Stadtschüler*innenrat, Fridays for Future und dem Frankfurter Jugendring, um die Forderung nach einer stärkeren Beteiligung junger Menschen in der Stadt voranzubringen. Nach der Reise organisierten sie einen Kongress, auf dem diskutiert wurde, welche Ideen und Vorstellungen es von einem Jugendparlament gibt und wie dieses aufgebaut sein könnte.³

Nach dem Kongress entstand vonseiten der Organisator*innen der Wunsch, den Prozess weiterzuverfolgen. So bildete sich eine Gruppe aus Vertreter*innen des Stadtschüler*innenrates (SSR) und des Frankfurter Jugendrings (FJR), die die Grundlage für den hier dokumentierten Prozess legte. Diese Gruppe hatte sich zum Ziel gesetzt, ein stadtweites, ganzheitliches Jugendpartizipationskonzept für Frankfurt zu erarbeiten.

Sie organisierten für den 9. September 2019 das erste Treffen eines neuen Arbeitskreises, dem »Arbeitskreis Partizipation«, der sowohl ein Beratungs- als auch ein Legitimationsorgan für die ehrenamtliche, jugendliche Projektgruppe werden sollte. Hierzu wurden Parteien, Akteur*innen aus der Jugend- und Bildungsarbeit und zivilgesellschaftliche Institutionen eingeladen.

1 <https://www.fnp.de/frankfurt/frankfurt-hessen-gespraech-paul-harder-ueber-fridays-future-zr-12663113.html>, zuletzt aufgerufen am 20.06.23.

2 https://www.journal-frankfurt.de/journal_news/Politik-10/Frankfurter-Delegation-bei-Stuttgarter-Jugendrat-Bekommt-Frankfurt-ein-Jugendparlament-34288.html, zuletzt aufgerufen am 20.06.23.

3 https://www.journal-frankfurt.de/journal_news/Politik-10/Kongress-im-Roemer-zum-Jugendparlament-Politik-in-Gruppenarbeit-34310.html, zuletzt aufgerufen am 20.06.23.

Die Runde befand, dass junge Menschen auch jenseits des Jugendparlaments in einem ganzheitlichen Konzept vielfältige Möglichkeiten zur Beteiligung erhalten sollten. Die Organisator*innen des Arbeitskreises erhielten von der damaligen Sozialdezernentin Birkenfeld den Auftrag, mit der Erarbeitung eines solchen Konzeptes zu beginnen. Vertreter*innen aus Magistrat und Stadtverordnetenversammlung sowie Ortsbeiräten unterstützten dieses Ziel öffentlich in einer Pressekonferenz.^{4/5} Das Jugend- und Sozialamt bekräftigte seine Unterstützung durch eine jährliche finanzielle Förderung der Projektarbeit. Die Vertreter*innen des Stadtschüler*innenrates und des Jugendrings bildeten nun eine Planungsgruppe, in der die Projektgruppe aufging, und begannen mit der Umsetzung des Auftrags.

Zunächst musste definiert werden, welche Formen der Beteiligung in dem Gesamtkonzept berücksichtigt werden sollen. Die Planungsgruppe identifizierte vier Zugänge für junge Menschen als Grundbausteine für die Erarbeitung eines Beteiligungskonzepts.

Die ersten beiden, die repräsentative Beteiligung und die informelle, offene bzw. projektbezogene Beteiligung sind Gegenstand dieses Konzepts. Die zwei weiteren Beteiligungsformen, die Beteiligung in der Schule und die E-Partizipation (digitale Beteiligung), wurden in der Arbeit der Projektgruppe ebenfalls intensiv diskutiert. Die Berücksichtigung jugendlicher Bedürfnisse im Themenfeld Schule ist enorm wichtig für das Gelingen von Bildungsbiografien junger Menschen. Schüler*innenvertretungen sind hier nur ein Format, das weiter gefördert und unterstützt werden muss. Digitale Mitmachangebote und die Nutzung von digitalen Medien erlauben einen zukunftsfähigen, lebensweltorientierten Zugang zu gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen, der bislang nicht ausreichend genutzt wird. Es bleibt somit festzuhalten, dass das Themengebiet vielfältig ist. Es muss zudem stetig weitergedacht und an den Bedürfnissen der jungen Generation ausgerichtet werden. Im Laufe des Erarbeitungsprozesses wurde sich aber darauf verständigt, in diesem Konzept den Schwerpunkt auf die ersten beiden Zugänge zu legen.

- 
- 4 https://www.journal-frankfurt.de/journal_news/Politik-10/Jugendparlament-in-Planungsphase-Die-Jugend-braucht-eigene-Strukturen-34787.html, zuletzt aufgerufen am 20.06.23.
 - 5 <https://www.fr.de/frankfurt/frankfurter-jugendparlament-gruendung-13131489.html>, zuletzt aufgerufen am 20.06.23.

1.2. Definition und Bedeutung gelungener Jugendpartizipation

- » Unsere Demokratie braucht Menschen, die Verantwortung übernehmen und sich einmischen. Demokratische Werthaltungen und Kompetenzen müssen früh gelernt werden.⁶«

Partizipation wird in der Regel sowohl als Teilhabe als auch als Teilnahme definiert. Teilhabe bezeichnet eine Form von Selbstbestimmung und Eigenverantwortung, Teilnahme die aktive Beteiligung an gemeinsamen Aktivitäten und Prozessen.

In der Sozialpädagogik wird Partizipation wie folgt definiert:

- » Partizipation bedeutet, an Entscheidungen mitzuwirken und damit Einfluss auf das Ergebnis nehmen zu können. Sie basiert auf klaren Vereinbarungen, die regeln, wie eine Entscheidung gefällt wird und wie weit das Recht auf Mitbestimmung reicht.⁷«

Die »Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen«⁸ definieren die Notwendigkeit, Partizipation als Prozess zu verstehen, der beide Aspekte beinhaltet: Einfluss bzw. Macht und aktive Mitwirkung. Den Kommunen kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu, denn sie sind das unmittelbare Lebensumfeld für Kinder und Jugendliche. Kinder und Jugendliche sind hier als Expert*innen in eigener Sache in Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse einzubinden.⁹

Das politische System der parlamentarischen Demokratie in Deutschland erhält seine Legitimation aus der Repräsentanz aller gesellschaftlichen Gruppen. Gerade hier ist die Beteiligung junger Menschen als Expert*innen ihrer Lebenswelt essenziell. Die weitreichende Debatte über Kinder- und Jugendparlamente zeigt das Bedürfnis nach der Einbindung junger Menschen in die politischen Prozesse.¹⁰ Die Zusammenarbeit vereint verschiedene Sichtweisen und schafft unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten zu den Entscheidungsprozessen. Demokratietheoretische Ansätze gehen zudem davon aus, dass demokratische Willensbildung nur dann stattfindet, wenn freie und gleiche Entscheidungsbeteiligung gegeben ist.¹¹

Im Alltag von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gibt es jedoch aus unserer Sicht nicht ausreichend Situationen und Prozesse, die unsere Kriterien von



- 6 Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend: Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Berlin, 2015, S. 28.
- 7 Straßburger, Gaby / Rieger, Judith: Partizipation kompakt. Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe. Beltz Juventa. Weinheim, 2019, S. 230.
- 8 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Qualitätsstandards für Kinder- & Jugendbeteiligung – Impulse zur Weiterentwicklung in Theorie und Praxis. Berlin, 2022.
- 9 Vgl. BMFSFJ, 2022, S. 9.
- 10 Vgl. BMFSFJ, 2022, S. 102 – 105.
- 11 Vgl. BMFSFJ, 2022, S. 14.

Teilhabe und Teilnahme erfüllen. Auf der einen Seite gibt es Aktivitäten, an denen Jugendliche teilnehmen müssen, ohne dabei ausreichend Macht und Einfluss zu erhalten – etwa in der Schule, die dies mit dem Versprechen zukünftiger Teilhabe als Erwachsene rechtfertigt. Auf der anderen Seite gibt es Aktivitäten, die Jugendliche selbst wählen, wie etwa jugendkulturelle Tätigkeiten im öffentlichen Raum, die aber zum Teil nicht als Versuche der Teilhabe gewünscht und anerkannt werden.

Jugendpartizipation kann zudem als wesentlicher Teil politischer Bildungsprozesse angesehen werden. Demokratische Prozesse sind auf die Beteiligung junger Menschen angewiesen, gleichzeitig müssen demokratische Teilhabe und Teilnahme eingeübt und erfahren werden. Hier braucht es Angebote, die Informationen und Wissen über das politische System vermitteln, die Möglichkeiten bieten, praktische Erfahrungen in der politischen Willensbildung zu sammeln, und die politische Selbstprozesse anregen können. Entscheidend ist hierbei auch, die gesellschaftlichen Grenzen und unterschiedlichen Zugangshürden zu reflektieren und abzubauen.¹²

Grundsätzlich ist die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an der Gesellschaft als ein universelles, unveräußerliches, nicht teilbares Recht international und national festgeschrieben. Die Grundlage hierfür bildet die UN-Kinderrechtskonvention (KRK)¹³, zu deren Einhaltung sich alle ratifizierenden Staaten verpflichtet haben. Entscheidend hierbei ist vor allem die Einhaltung des Kindeswohlvorhangs (Artikel 3 KRK). Dementsprechend sind staatliche Akteur*innen verpflichtet, das Wohl des Kindes in ihrer Arbeit unmittelbar mitzudenken. Folgend aus Art. 12 (1) KRK sind Kinder bei Entscheidungen zu hören und zu berücksichtigen. Dies steht nicht nur Einzelpersonen zu, sondern nach Interpretation des Kinderrechtsausschusses¹⁴ auch Gruppen von Kindern, die von einer Entscheidung betroffen sind. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 19 (2016) des Kinderrechtsausschusses zur öffentlichen Haushaltsplanung für die Verwirklichung der Rechte des Kindes ist zu lesen, dass Vertragsstaaten und ihre Organe verpflichtet sind, ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Kinderrechte umzusetzen. Die Bundesrepublik Deutschland hat die KRK im Jahr 1992 ratifiziert und sich somit zu deren Einhaltung verpflichtet. Das Augenmerk auf Jugendliche wurde in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 20 (2016) über die Umsetzung der Kinderrechte im Jugendalter vom Kinderrechtsausschuss genauer beschrieben. Hier wird deutlich gemacht, dass die Adoleszenz als Lebensphase gesondert zu betrachten ist und die Vertragsstaaten sich für eine umfassende Jugendbeteiligung einsetzen sollten:



12 Vgl. BMFSFJ, 2022, S. 14f.

13 <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>, zuletzt aufgerufen am 20.06.23.

14 <https://www.kinder-und-jugendrechte.de/kinderrechte/internationale-vereinbarungen/vn-kinderrechtsausschuss/xix-zur-oeffentlichen-haushaltsplanung-fuer-die-verwirklichung-der-rechte-des-kindes-art-4>, zuletzt aufgerufen am 20.06.23.

- » Die Staaten sollten sicherstellen, dass Jugendliche an der Erstellung, Umsetzung und Überwachung aller für ihr Leben relevanten Gesetze, Politiken, Dienstleistungen und Programme in der Schule und auf kommunaler, lokaler, nationaler und internationaler Ebene beteiligt werden.«¹⁵

Wir fühlen uns als Planungsgruppe diesem Anspruch verpflichtet und wollen mit dem hier vorgelegten Konzept dazu beitragen, dass die Umsetzung in der Stadt Frankfurt gelingen kann.

Partizipation ist auch ein entscheidender Aspekt in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Jugendverbandsarbeit, weshalb sie auch im Gesetzestext § 11 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (KJHG) geregelt ist. Der Paragraph beschreibt sie nicht als solches, sondern als eine Herausforderung für die Jugendarbeit, die junge Menschen zu Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Verantwortungsbereitschaft hinführen soll. § 11 Absatz 1 SGB VIII lautet:

- » Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.«¹⁶

Im §8 SGB VIII wird die Mitentscheidung ebenfalls geregelt:

- » Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.«¹⁷

Es wurde deutlich, dass die genannten Vorschriften und Gesetze (u.a. KRK) die Teilhabe von Kindern an Planungsverfahren, Gesetzgebung und anderen politischen Prozessen fordern. Diesen Anspruch betont auch die Hessische Gemeindeordnung in Paragrafe 4c, in dem sie das Recht auf Beteiligung besonders hervorhebt:

- » Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.«¹⁸

Paragraf 8c nennt verschiedene Möglichkeiten zur repräsentativen Einbindung von Kindern und Jugendlichen:



15 https://kinderrechtcommentare.de/wp-content/uploads/2022/07/GC20_dt_2022.pdf, S.9, zuletzt aufgerufen am 20.06.23.

16 § 11 Absatz 1 SGB VIII.

17 §8 SGB VIII

18 §4c HGO

» Kindern und Jugendlichen können in ihrer Funktion als Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen in den Organen der Gemeinde und ihren Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden. Entsprechendes gilt für Vertreter von Beiräten, Kommissionen und für Sachverständige. Die zuständigen Organe der Gemeinde können hierzu entsprechende Regelungen festlegen.«¹⁹

Hervorzuheben ist hierbei die Möglichkeit der Kommune, Kindern und Jugendlichen Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einzuräumen.

Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend hat 2015 Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgelegt. Diese wurden in einer weiteren Handreichung von 2022 diversifiziert und weiterentwickelt.²⁰ Beide Handreichungen haben unseren Kompass für gute und weitreichende Kinder- und Jugendbeteiligung geprägt. Die Projektgruppe hat in den vergangenen Jahren folgende Merkmale für eine gute und nachhaltige Kinder- und Jugendpartizipation festgelegt und fühlt sich ihnen verpflichtet:

- Prozesse und Methoden müssen für junge Menschen angepasst / altersgerecht sein
- Beteiligung in Stadtplanungsprozessen muss strukturell und langfristig verankert sein
- Beteiligung ist nicht nur Mitwirkung, sondern auch Mitbestimmung
- Beteiligung muss sowohl auf Stadtteil- und Ortsbezirksebene als auch auf stadtweiter Ebene stattfinden
- Beteiligungsformen und -methoden müssen aus einem Mix von repräsentativen und offenen Methoden bestehen
- Beteiligung muss von der Kommune gewollt und ernst gemeint sein (Überparteilichkeit und ämterübergreifender Konsens)
- Es muss eine echte Übernahme von Verantwortung (bspw. Rede- und Antragsrecht bei städtischen Organen und Ausschüssen) sowie Etatverantwortung geben

Diese Merkmale basieren auf den Handreichungen des BMSFSJ und wurden für den lokalen Kontext angepasst. Die darin genannten Anforderungen waren für die Projektgruppe handlungsleitend und bilden das Fundament ihrer konzeptionellen Arbeit. Daraus leiten sich für uns folgende Aufgaben und Maßnahmen für die Kommune ab, die notwendig sind, um eine nachhaltige Kinder- und Jugendpartizipation zu gewährleisten:

 19 §8c Absatz 1 HGO

20 Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend: Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Berlin, 2015, S. 33

- Eine kommunale Beteiligungsstruktur für eine flächendeckende Abbildung jugendlicher Interessen
- Aufbau eines aktiven lokalen Netzwerkes
- Information, Wertschätzung und Anerkennung des Engagements junger Menschen für Partizipation
- Vielfalt von Beteiligungsmöglichkeiten, welche alle Jugendliche ansprechen
- Gezielte Einbeziehung benachteiligter junger Menschen
- Fort- und Weiterbildungsangebote für Fachkräfte
- Förderung der Selbstorganisationsfähigkeit junger Menschen
- Unterstützung der Qualitätsentwicklung

Die Erfahrungen der vergangenen 20 Jahre haben gezeigt, dass Jugendliche in Planungs- und Entscheidungsprozesse der Stadt zumeist nicht eingebunden wurden und falls doch, dann nicht in jugendgerechten Formaten. Wir sind der Meinung, dass es eine institutionalisierte Stimme der Jugendlichen sowohl im Sozialraum als auch auf gesamtstädtischer Ebene geben muss. Wir wollen einen Raum schaffen, in dem Jugendliche zusammen diskutieren und arbeiten können, um eine junge, laute Stimme in der Gesellschaft zu etablieren. Nur wenn die Stimmen der Jugendlichen hörbar und erhört werden, kann Frankfurt eine generationengerechte und lebenswerte Stadt für alle werden.

1.3. Bedeutung der offenen, informellen und projektbezogenen Jugendbeteiligung in Frankfurt

Sowohl Forschungsergebnisse, wie beispielsweise die europaweite Studie PARTISPACE²¹ oder die Studie vom Deutschen Kinderhilfswerk zu Kinder- und Jugendparlamenten²², als auch Erfahrungsberichte aus anderen Kommunen weisen darauf hin, dass repräsentative Beteiligungsformate nicht alle Jugendliche erreichen und nicht für alle von ihnen attraktiv sind – sei es, weil die Themen, die dort verhandelt werden, ihnen nicht wichtig erscheinen oder weil sie sich nicht als mächtig oder fähig genug wahrnehmen, um sich in diesen Strukturen zu engagieren.

Gleichzeitig ist zu betonen, dass die Grenze von Beteiligung und Nicht-Beteiligung an formalen Partizipationsangeboten entlang der Linien gesellschaftlicher Ungleichheiten und Benachteiligung verläuft. Gesellschaftlich benachteiligte Gruppen werden seltener oder teilweise auch gar nicht beteiligt. Benachteiligung bedeutet, einen Nachteil zu haben aufgrund der gesellschaftlichen Position. So nutzen Jugendliche mit höherer Schulbildung (z.B. Gymnasiast*innen) formale Beteiligungsformen häufiger als solche mit niedrigerer Schulbildung, männlich gelesene Jugendliche eher als weiblich gelesene Jugendliche oder solche, die sich als divers identifizieren. Die Themen und Ausdrucksweisen der nicht beteiligten Jugendlichen drohen von den gesellschaftlich anerkannten Orten politischer Partizipation ausgeschlossen zu werden. Ihr Eindruck, nicht gehört zu werden und ihre gesellschaftliche Marginalisierung können sich erhärten.

Eine ungleichheitssensible Jugendbeteiligungsstruktur muss die Lebenslagen, in denen Jugendliche mehr bzw. weniger privilegiert sind und somit einfacher bzw. schwerer Zugang zu gesellschaftlichen Räumen und Ressourcen haben, als gesellschaftliche Zuschreibungen des Andersseins begreifen und reflektierend auffangen.

Dabei erweist sich ein Partizipationskonzept nicht dadurch als inklusiv, dass es explizit die gemeinhin als benachteiligt eingestuften Gruppen adressiert, sondern dadurch, dass es eine Sensibilität für dynamische Prozesse von Ausschluss und Benachteiligung entwickelt. Dies bedeutet auch, das Verhältnis zwischen subjektiver und objektiver Benachteiligung zu berücksichtigen: Wer fühlt sich wovon zu Unrecht ausgeschlossen? Wer wäre gern woran beteiligt, findet aber aus welchen Gründen keinen Zugang? Auch wenn z.B. Jungen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit überrepräsentiert sind, gilt dies nicht für alle Einrichtungen gleichermaßen und es sind bzw. fühlen sich nicht alle Mädchen* gleichermaßen ausgeschlossen. Und es gibt möglicherweise neue Gruppen oder Verdrängungsprozesse: Wer verliert an Aufmerksamkeit, wenn Einrichtungen



21 http://partispace.eu/cms/wp-content/uploads/2018/06/PARTISPACE-Zusammenfassung_271017_final.pdf, zuletzt aufgerufen am 20.06.23.

22 https://www.kinderrechte.de/fileadmin/Redaktion-Kinderrechte/3_Beteiligung/3.0_Starke_Kinder-und_Jugendparlamente/Starke_Kinder-und_Jugendparlamente.pdf, zuletzt aufgerufen am 20.06.23.

sich für Jugendliche mit Behinderung öffnen? Entstehen unbeabsichtigte Verdrängungsprozesse, wenn etwa ukrainische Jugendliche aufgenommen werden und wie kann damit umgegangen werden?

Ein Partizipationskonzept, das für alle Jugendlichen einer Stadt zugänglich sein soll, muss folglich Seismografen vorsehen, um die Ungleichheiten und Ausschlüsse in den Blick zu nehmen und neben Möglichkeiten formaler Vertretung und Beteiligung auch andere Möglichkeiten der Beteiligung bieten. Es stellt infrage, dass Beteiligung ein Selbstzweck ist. Vielmehr ist jedes Mal auszuhandeln, wer woran partizipieren will, soll und kann, für wen in welcher Lebenssituation was wichtig ist.

Wie bereits erläutert, erreichen formale Beteiligungsformate nur einen begrenzten Anteil an Jugendlichen und schließen Jugendliche aus, die auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen benachteiligt werden. Gleichzeitig gibt es etwa jugendkulturelle Aktivitäten, die Jugendliche selbst als Ausdrucksmittel und als Versuch wählen, um am öffentlichen Leben teilzuhaben, die aber nicht als legitime Teilnahmeversuche gesehen und deshalb auch nicht als Teilhabe bzw. Beteiligung anerkannt werden.

Aufgrund der Annahme, dass Jugendliche in ihrem Alltag bereits in diversen Formen und zu vielfältigen Themen partizipieren, nimmt dieser Konzeptvorschlag die letztgenannten Praktiken in den Blick. Er zielt darauf, sie als Teilnahme- und Teilhabeversuche anzuerkennen und die Jugendlichen darin zu unterstützen, sie erfolgreich umzusetzen. Gemeint sind hier Beteiligungsformate, die informelle, offene und niedrighschwellige Beteiligung in Projekten umsetzen. Sie werden in Kapitel 3 genauer erläutert. Uns ist es wichtig, sie gleichwertig zu den repräsentativen Formen zu betrachten und auch hier Verbesserungen auf der strukturellen Ebene einzufordern. Bei Beteiligungslandschaften hat sich herausgestellt, dass auch ein Kinder- und Jugendparlament von anderen Beteiligungsformaten profitiert und es zu mehr aktivem Engagement junger Menschen kommt.²³



23 https://www.kinderrechte.de/fileadmin/Redaktion-Kinderrechte/3_Beteiligung/3.0_Starke_Kinder-und_Jugendparlamente/Starke_Kinder-und_Jugendparlamente.pdf, S. S. 55, zuletzt aufgerufen am 20.06.23.

1.4. Diversitätssensible Leitlinien für Jugendpartizipation

Um demokratische Prozesse zu stärken, sollten diese vielfältig gedacht werden, und zwar sowohl in der Art der Beteiligung als auch in Bezug darauf, wer an diesen Prozessen teilnehmen kann. Das versuchen wir, indem wir neben der formalisierten Partizipationsstruktur des Jugendparlaments die Etablierung der offenen und projektbezogenen Partizipation fordern. Unser Anspruch ist es, mehrere Beteiligungsformate für Jugendliche in Frankfurt zu etablieren und ein möglichst chancengerechtes und diskriminierungsfreies Arbeiten in der Jugendpartizipationsstruktur zu schaffen. Um dem Anspruch an eine ganzheitliche Beteiligungsstruktur für Jugendliche gerecht zu werden, müssen neben der Etablierung der formalisierten und sozialräumlichen Beteiligungsstruktur an sich noch weitere Aspekte bedacht werden. Wir fordern, dass alle in Frankfurt lebenden Jugendlichen auf die Gestaltung ihres Alltags Einfluss nehmen können. Um das zu gewährleisten, müssen interne Hürden innerhalb des Jugendparlaments möglichst verringert werden. Dazu dienen diese Leitlinien, in deren Rahmen wir die Begriffe von Diversität, Intersektionalität und Antidiskriminierung erläutern und erste konkrete Handlungsempfehlungen für die Gestaltung der Jugendbeteiligungsstruktur geben.

Diversität

Der Begriff der Diversität – häufig wird auch der englische Begriff Diversity genutzt – ist von entscheidender Bedeutung. Der Begriff deutet auf die Vielfalt und Unterschiedlichkeit von Menschen in Gesellschaften hin²⁴. Unterschiede werden nicht als Bedrohung oder Einschränkung wahrgenommen, sondern als Chance und Möglichkeit gesehen. Vielfalt und deren Merkmale werden respektiert und wertgeschätzt. Individuelle Ressourcen, Ansprüche und Handlungsmöglichkeiten werden anerkannt und als wertvoll und beachtenswert betrachtet. Diversität ist im Hinblick auf Demokratie und deren partizipatorische Prozesse besonders wichtig. Beides funktioniert nur ganzheitlich, wenn möglichst viele Menschen mitbedacht werden und sie ihre Position vertreten können. Um beispielsweise eine möglichst repräsentative Wähler*innenschaft zu erhalten, ist es notwendig, dass möglichst alle Personen wahlberechtigt sind, der Wahlprozess barrierearm ist und jede Person selbstständig Informationen zur Wahl erhalten kann. Von einer diversitätssensiblen Gestaltung der Jugendbeteiligungsstruktur profitieren nicht nur die Gruppen, auf die ursprünglich abgezielt wurde, sondern alle Personen. Die gleichberechtigte und gerechte Teilhabe an partizipatorischen Prozessen ist ein Grundbaustein unseres Demokratieverständnisses.



²⁴ Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e.V. Glossar. <https://www.idaev.de/researchetools/glossar>, zuletzt aufgerufen am 20.06.23.

Diversität beinhaltet die Beachtung von verschiedenen Vielfaltsdimensionen, konkret umschließt das unter anderem die folgenden:

- Alter
- Geschlecht und geschlechtliche Identität (sex/gender)
- Sexuelle Orientierung
- Religionszugehörigkeit und Weltanschauung
- Körperliche und geistige Fähigkeiten
- Soziale Herkunft
- Migrationsgeschichte/nationale Herkunft

Diese Liste ist keinesfalls vollständig oder abgeschlossen. Es bedarf einer stetigen Weiterentwicklung der Diversitätssensibilität im Rahmen einer Jugendbeteiligungsstruktur. Die Diversitätskategorien werden auch in Zukunft gesellschaftlicher Aushandlungen bedürfen und sollten daher regelmäßig Gegenstand von Reflektionen sein.

Antidiskriminierung

Der Diversity-Ansatz zielt darauf ab, möglichst viele Menschen in den jeweiligen Prozessen mitzudenken, ihnen Raum zu geben und Unterschiede als einen positiven und produktiven Aspekt zu beachten. Mit Vielfalt geht nicht immer nur ein positiver Umgang einher und mit der Fokussierung auf die Unterschiede passiert diskriminierendes und ausgrenzendes Handeln. Es gibt konkrete Diskriminierungsformen, die je nach Vielfaltsdimension konkrete Ausgrenzungsmechanismen generieren. Um zu gewährleisten, dass alle Jugendlichen gleichwertig an Beteiligungsprozessen teilnehmen können, müssen auch der Abbau von Diskriminierungen sowie die Schaffung von Chancengerechtigkeit als Ziele definiert sein. Es müssen Zugangshürden (z.B. in Bezug auf Sprache, Ort und Beteiligungsmöglichkeit) verringert sowie aktivierende und unterstützende Maßnahmen (z.B. Quotenregelungen, Selbstorganisationen) geschaffen oder einbezogen werden. Gleichzeitig besteht der Anspruch, Personen mit einem weniger privilegierten gesellschaftlichen Status zu stärken und zu fördern sowie einen reflektierten Umgang mit der eigenen gesellschaftlichen Positionierung einzunehmen. Einige konkrete Handlungsempfehlungen führen wir im nachfolgenden Abschnitt aus.

Diversität mitzudenken und gleichzeitig auf Antidiskriminierung abzielen ist nicht nur in der Kommune wichtig, in der es eine vielfältige Anwohner*innenschaft gibt. Die gleichberechtigte Beachtung von Personen mit unterschiedlichen Merkmalen ist gesetzlich im Antidiskriminierungsgesetz festgelegt und bezieht sich auf alle Institutionen und Prozesse²⁵. Antidiskriminierung als Grundsatz zu betrachten ist also nicht nur ein von uns formulierter Anspruch an ein ganzheitliches Konzept von Jugendbeteiligung, sondern auch eine rechtliche Notwendigkeit.

 25 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. (AGG). https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/AGG/agg_gleichbehandlungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt aufgerufen am 20.06.23.

Intersektionalität

Der Begriff der Intersektionalität bezeichnet das Zusammenwirken oder die Überlappung (engl. intersection = Schnittpunkt, Schnittmenge) von verschiedenen Diskriminierungserfahrungen²⁶. Diese lassen sich nicht einfach nur addieren, sondern werden als abhängig voneinander betrachtet und führen so zu eigenständigen Diskriminierungserfahrungen²⁷. Entstanden ist der Begriff bei juristischen Auseinandersetzungen in den 1960er-Jahren, bei denen schwarze Frauen in einem Arbeitsrechtsstreit vertreten wurden. Konkret ging es um das Lohnsystem beim Autohersteller General Motors, in dem Personen mehr Gehalt erhielten, je länger sie im Betrieb arbeiteten. Schwarze Frauen hatten dabei einen spezifischen Nachteil, da Anstellungen für sie erst ab 1964 erlaubt waren und sie somit systematisch weniger Lohn erhielten als weiße Frauen – hier machten schwarze Frauen eine spezifische Diskriminierungserfahrung²⁸. Der Analyserahmen der Intersektionalität ist insofern wichtig für die Arbeit des Jugendparlaments, als hierbei gesellschaftliche Zugänge und Ausschlüsse gemeinsam gedacht werden. Dieser Rahmen kann dazu beitragen, Zugänge für mehrfach diskriminierte Personen leichter zu machen. Aus der Perspektive der Intersektionalität kann konkreter reflektiert werden, welche Adressat*innen vom Partizipationsangebot profitieren. Für wen ist das Jugendparlament geöffnet? Wer erhält Gehör in dem Setting? Wem wird der Zugang verwehrt? Ein so gedachtes Modell ist sensibler für gesellschaftliche Machtverhältnisse und die Frage, wie diese in die konkrete Alltagserfahrung hineinwirken. Deshalb ist es wichtig, dass vor allem das pädagogische Personal intersektional geschult ist, um Verschränkungen im Blick zu behalten und die Einrichtungen offen für alle zu gestalten.

Konkrete Handlungsempfehlungen²⁹

Wir haben bereits einige konkrete Handlungsempfehlungen entwickelt und mit relevanten Institutionen (kommunales Jugendbildungswerk, Stabsstelle Inklusion, Frauenreferat und Amt für multikulturelle Angelegenheiten) beraten. Damit wollen wir ein weiteres Nachdenken über Diversitätssensibilität im Jugendparlament anstoßen. Die im Folgenden genannten Empfehlungen sind nicht vollständig, bieten aber einen ersten Aufschlag und benennen teilweise auch bereits bestehende Maßnahmen. Es wird weitere fachliche Begleitung zur Ausführung der Handlungsempfehlungen benötigt, damit ein möglichst chancengerechtes Jugendparlament entstehen kann.

26 Adusei-Poku, N. (2012). Intersektionalität: »E.T. nach Hause telefonieren«? <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/130420/intersektionalitaet-e-t-nach-hause-telefonieren/>, zuletzt aufgerufen am 20.06.23.

27 Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuarbeit e.V. Glossar. <https://www.idaev.de/recherchetoools/glossar>, zuletzt aufgerufen am 20.06.23.

28 Vielfalt Mediathek. <https://www.vielfalt-mediathek.de/intersektionalitaet>, zuletzt aufgerufen am 20.06.23.

29 Diese Empfehlungen sind aus eigenen Überlegungen und auf Basis folgender Quellen entstanden:
 Berlin, R. A. A. (2017). Diversitätsorientierte Organisationsentwicklung: Grundsätze und Qualitätskriterien. Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) e. V.
 Czollek, L. C., Perko, G., & Weinbach, H. (2012). Praxishandbuch Social Justice und Diversity: Theorien, Training, Methoden, Übungen. Beltz Juventa.
 Queer Format. Fachstelle Queere Beratung. (2022). https://www.queerformat.de/wp-content/uploads/AG_Leitfaden_final.pdf, zuletzt aufgerufen am 20.06.23.

Strukturelle Anforderungen

- langfristige und greifbare Entwicklungsziele in Bezug auf Diversität(ssensibilität) festsetzen
- Regelungen zu Antidiskriminierungsintervention festlegen
- (mind. eine) Ansprechperson für Diversitätsfragen bestimmen und eine Beschwerdestelle für diskriminatorisches Verhalten einrichten
- Prozesshaftigkeit beachten und kontinuierliche Anpassungen an Ziele vornehmen
- Sensibilisierungstrainings zur Schärfung des Bewusstseins für Diskriminierungsmechanismen anbieten, auch für Mitglieder des Jugendparlaments
- Diversitätssensibles und diskriminierungskritisches Personal einstellen, sowie Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten anbieten

Interaktions- und Kommunikationsebene

- Sprachsensibilität beachten
- Sprachliche Barrierefreiheit gewährleisten (Fremdwörter, Fachjargon, Abkürzungen, Codes vermeiden; Sprachmittler*innen anbieten; Einfache Sprache nutzen)
- Gendersensible Sprache wahren

Interne Struktur

- Rahmenbedingungen (bspw. besonderes Rederecht) und Räumlichkeiten für die Selbstorganisation von Gruppierungen schaffen
- Räumlichkeiten des Wahlvorgangs und der parlamentarischen Arbeit an Bedürfnisse anpassen (barrierefreie Räume und Toiletten, Gebets- und Ruheräume schaffen)
- Zeiträume der Tagungen an Bedürfnisse anpassen (bspw. in Bezug auf Feiertage, zu Fastenzeiten o.ä.)
- Vertretungsschlüssel in Ausschüssen für jugendliche Selbstorganisationen/ Interessensvertretungen berücksichtigen
- Möglichst diverse Personen in hohen Positionen vertreten sein lassen

Die hier aufgeführten Handlungsempfehlungen sind in der Umsetzung der Beteiligungsstrukturen dringend zu berücksichtigen.

1.5. Kinder- und Jugendschutzkonzept

In Zusammenarbeit mit Expert*innen muss ein umfassendes Kinder- und Jugendschutzkonzept für die Kinder- und Jugendbeteiligungsstrukturen erstellt werden. Dieses wird nach Fertigstellung das hier vorliegende Gesamtkonzept für Kinder- und Jugendbeteiligung ergänzen.³⁰

Was ist ein Schutzkonzept?

Um Kinder und Jugendliche überall dort, wo sie sich aufhalten, vor sexuellem Missbrauch und grenzverletzendem Verhalten schützen zu können, muss man wissen, wie dies geschehen kann. Jede und jeder Einzelne in der Gesellschaft soll sich mit dem Thema auseinandersetzen und aktiv dazu beitragen, sichere Räume zu schaffen. Ein Schutzkonzept dient der Schaffung dieser Räume und bezieht auch den Umgang mit digitalen Medien ein, da Kinder und Jugendliche nicht zwischen Online- und Offlinewelt trennen. Ein Schutzkonzept hilft Beteiligungsformaten, zu Erfahrungsräumen und Orten zu werden, an denen Kinder und Jugendliche wirksam vor sexueller Gewalt und anderen grenzverletzendem Verhalten geschützt sind. Zugleich sollten sie Orte sein, wo Mädchen und Jungen kompetente Ansprechpersonen finden, die zuhören und helfen können. Ein Schutzkonzept gibt Missbrauch keinen Raum.

Der Kinder- und Jugendschutz hat im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes den Zweck, übergriffigem Verhalten vor allem im Hinblick auf sexualisierte Gewalt vorzubeugen. Dabei ist die Arbeitsweise in den Einrichtungen im Hinblick auf mögliche Übergriffe zu überprüfen und es ist zu eruieren, welche Mechanismen dort zum Schutz der Kinder und Jugendlichen greifen können und müssen.

Wie entsteht ein Schutzkonzept?

Ein Schutzkonzept sollte von der Einrichtung oder Organisation, für die es gedacht ist, selbst entwickelt werden. Dabei ist es wichtig, Mitarbeiter*innen bzw. Akteur*innen der Organisation frühzeitig in die Entstehung des Schutzkonzepts einzubinden. Wenn möglich sollten auch Kinder, Jugendliche und Eltern beteiligt werden. Die Jugendbeteiligungsstruktur sollte sich dazu am besten von Fachleuten, wie sie in spezialisierten Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt, aber auch in den eigenen Strukturen der Träger und Verbände zu finden sind, begleiten lassen. Diese Expert*innen können ihre Erfahrung und Kompetenz in die Entwicklung einbringen. Ihr Blick von außen hilft, Betriebsblindheit und die damit verbundenen Auslassungen zu verhindern, aber auch interne Dynamiken zu erkennen.

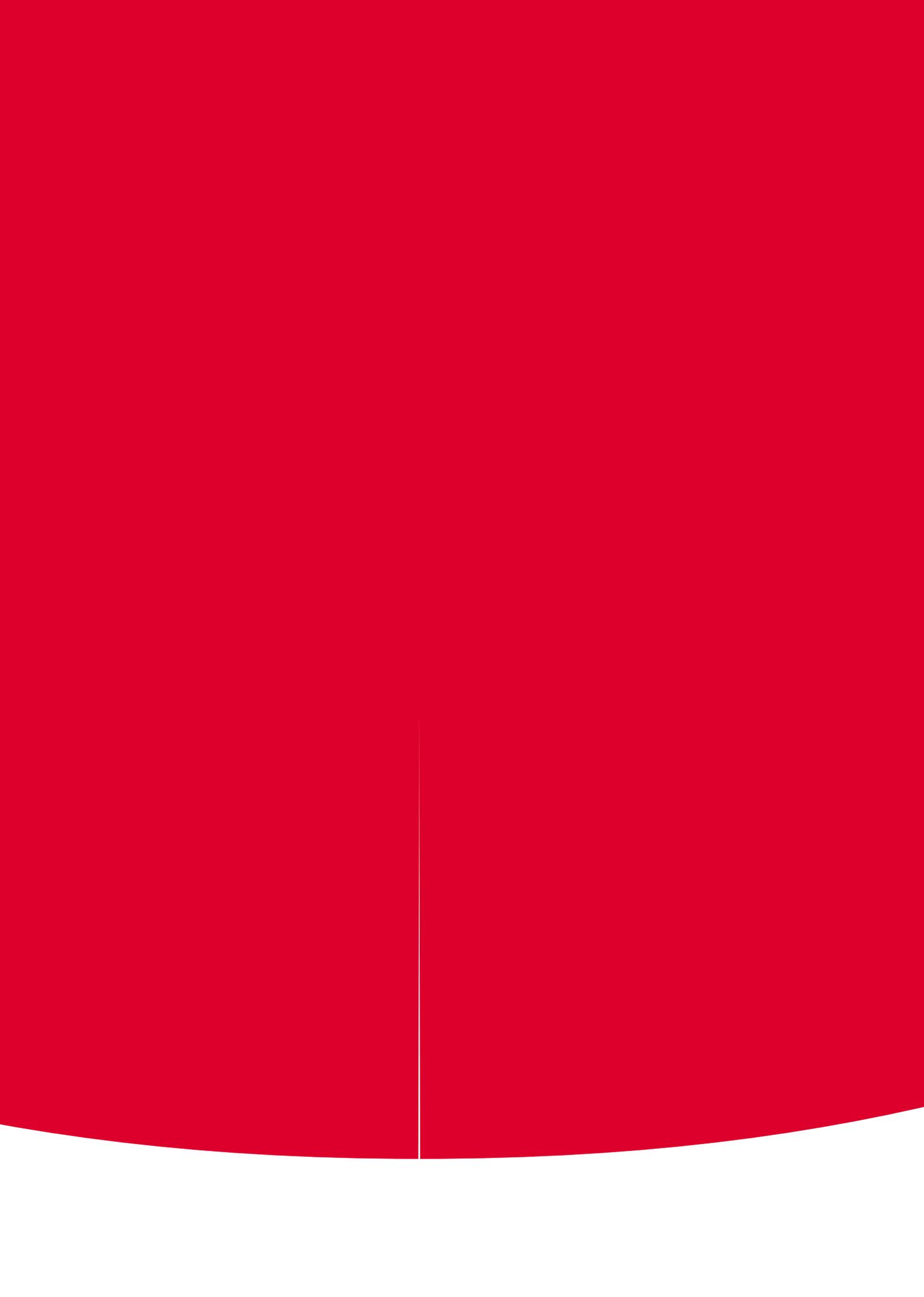


³⁰ Als Grundlage dient hier folgende Website: <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte>, zuletzt aufgerufen am 20.06.23.

Am Anfang des Prozesses sollte eine **Risikoanalyse** durchgeführt werden, die zwei Risiken in den Blick nimmt. Zum einen sollte sie offenlegen, wo die »verletzlichen« Stellen der Jugendbeteiligung liegen – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren bzw. im Auswahlverfahren etwa bei ehrenamtlichen Akteur*innen. Zum anderen soll damit herausgefunden werden, ob in einer Einrichtung oder Organisation die Gefahr besteht, dass betroffene Mädchen und Jungen dort keine Hilfe finden oder sogar gar nicht danach suchen. Die Risikoanalyse geht systematisch der Frage nach, welche Gegebenheiten Täter und Täterinnen vor Ort nutzen könnten, um Übergriffe vorzubereiten und zu verüben. Die Ergebnisse dieser Analyse sollen zeigen welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes erforderlich sind. Gerade im Rahmen der Risikoanalyse sollten Kinder und Jugendliche Möglichkeiten zur Beteiligung erhalten. Ihre Erfahrungen, Einschätzungen und Vorstellungen sind unverzichtbar. Aber nicht nur die Gefährdungen sollten untersucht werden, sondern auch die Stärken der Strukturen. Im Rahmen einer **Potenzialanalyse** kann eine Einschätzung entwickelt werden, welche präventiven Strukturen und Maßnahmen bereits vorhanden sind, auf die das Schutzkonzept aufsetzen kann.

Welche Bestandteile haben Schutzkonzepte?

Für einen ersten inhaltlichen Überblick bietet es sich an, die thematischen Inhalte und Maßnahmen in neun Bestandteile zu gliedern. Die Bestandteile lauten wie folgt: Leitbild, Personalverantwortung, Fortbildungen, Verhaltenskodex, Partizipation, Präventionsangebote, Beschwerdeverfahren, Notfallplan und Kooperation mit Fachleuten. Sie stellen keine starre Abfolge dar, können in unterschiedlicher Reihenfolge entwickelt werden, greifen ineinander und bauen zum Teil aufeinander auf. Diese Aufteilung ist zudem nicht zwingend. In der Praxis bereits bestehende Konzepte sind zum Teil nach anderen Schwerpunkten gegliedert, teilweise werden mehrere Bestandteile unter einer Überschrift zusammengefasst oder einzelne Bestandteile nochmals unterteilt und an verschiedenen Stellen des Konzepts berücksichtigt. Welchen »Fahrplan« die einzelne Einrichtung oder Organisation wählt, wird zum einen davon abhängen, welche Ergebnisse die Risiko- und Potentialanalyse hatte und welche Bestandteile eine besondere Dringlichkeit aufweisen. Zum anderen wird aber auch handlungsleitend sein, welcher Zugang angesichts der vorhandenen Ressourcen als geeignet empfunden wird. Die Entwicklung der Schutzkonzepte kann sehr unterschiedlich viel Zeit beanspruchen. Um sich nicht zu stark unter Druck zu setzen, sollte man sich bewusst machen: Allein durch die Tatsache, dass man sich auf den Weg macht und den Prozess beginnt, entfaltet sich schon ein gewisser Schutz. Das Thema Missbrauch wird zumindest angegangen und nicht tabuisiert.



2.

**Repräsentative
Beteiligung – das
Jugendparlament
und die
Jugendräte**

Jugendratsbezirk 1

Ortsbezirk 1 Innenstadt I, Ortsbezirk 2 Innenstadt II

Jugendratsbezirk 2

Ortsbezirk 3 Innenstadt III, Ortsbezirk 4 Bornheim/Ostend

Jugendratsbezirk 3

Ortsbezirk 9 Mitte-Nord, Ortsbezirk 10 Nord-Ost

Jugendratsbezirk 4

Ortsbezirk 11 Ost, Ortsbezirk 16 Bergen-Enkheim

Jugendratsbezirk 5

Ortsbezirk 5 Süd

Jugendratsbezirk 6

Ortsbezirk 6 West

Jugendratsbezirk 7

Ortsbezirk 7 Mitte-West, Ortsbezirk 8 Nord-West

Jugendratsbezirk 8

Ortsbezirk 12 Kalbach/Riedberg,
Ortsbezirk 13 Nieder-Erlenbach,
Ortsbezirk 14 Harheim
Ortsbezirk 15 Nieder-Eschbach

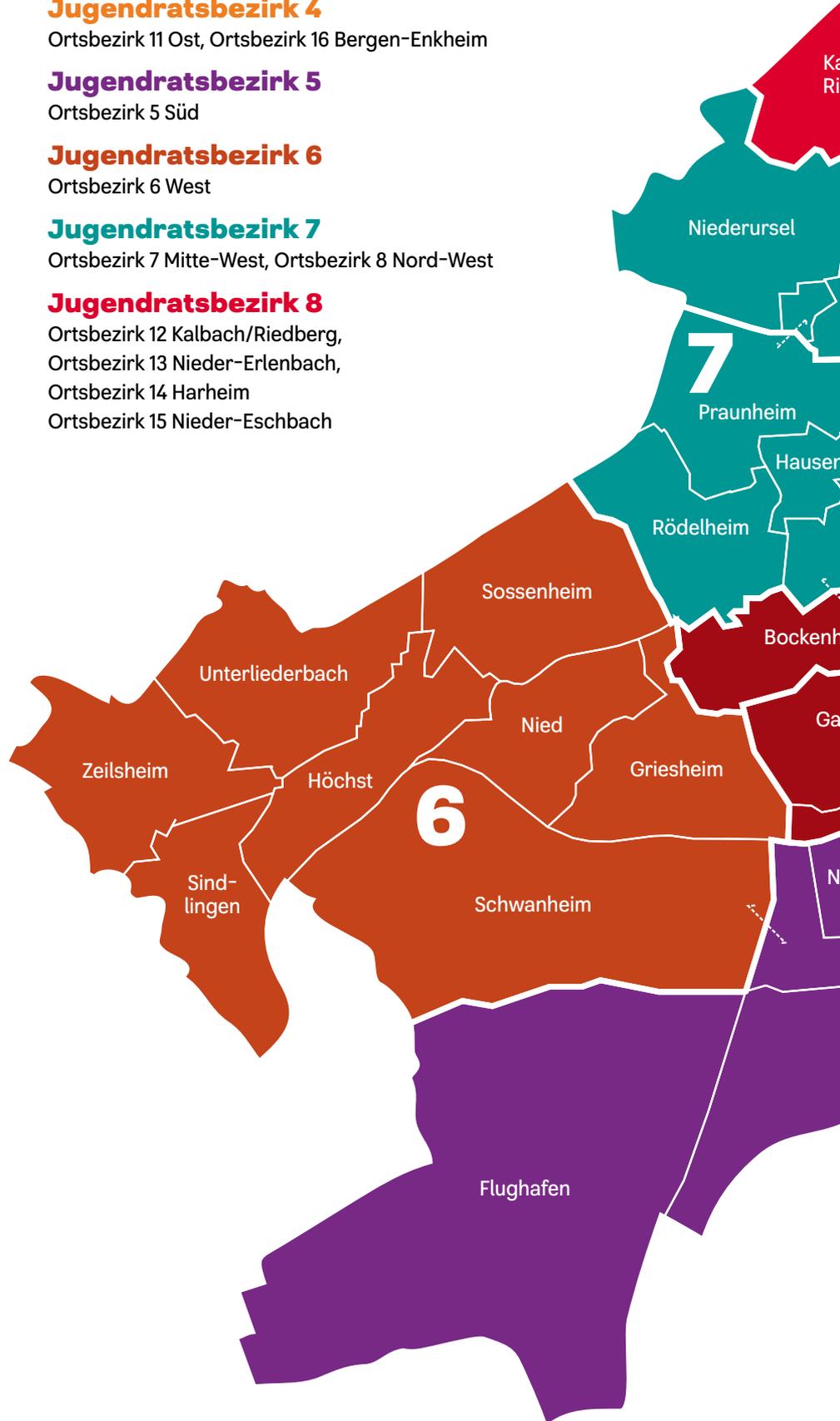


Abbildung 1: Struktur der Jugendratsbezirke



2. Repräsentative Beteiligung – das Jugendparlament und die Jugendräte

Im folgenden Kapitel wird der Vorschlag der Projektgruppe zum Jugendparlament und den Jugendräten ausführlich vorgestellt. Viele der vorgeschlagenen Mechanismen sind das Ergebnis vieler Beratungen durch Fachgremien und –institutionen sowie langer Debatten innerhalb der Gruppe. Es wurden sowohl Erfahrungen aus anderen repräsentativen Jugendgremien (bspw. Leipzig, Stuttgart) berücksichtigt, als auch vergleichbare Institutionen in Hessen (Marburg, Wiesbaden, Langen) als Referenz herangezogen. Die Projektgruppe hat ebenfalls viele Gespräche mit kommunalen Akteur*innen (kommunales Jugendbildungswerk, Wahlamt, Frauenreferat, Büro der Stadtverordnetenvorsteherin, Antidiskriminierungsstelle, Stabsstelle Inklusion, Stabsstelle Bürger*innenbeteiligung usw.) zu einzelnen Themenbereichen geführt, wobei besonders die Machbarkeit innerhalb der kommunalen Struktur Frankfurts im Vordergrund stand. All diese Gespräche und Erfahrungen haben an unterschiedlichen Stellen Eingang in das Konzept gefunden und konnten viel dazu beitragen, dass wir ein detailliert ausgearbeitetes Konzept für eine repräsentative Jugendbeteiligungsstruktur vorlegen können.

2.1. Die Struktur der Jugendräte und des Jugendparlaments

Die möglichen Formen von repräsentativer Beteiligung sind sehr vielfältig. Es gibt große Unterschiede, die von den Bedürfnissen der Jugendlichen, den Ressourcen der Kommune und dem Verständnis von Partizipation abhängen.³¹ Seit Beginn des Prozesses ist die Planungsgruppe der Auffassung, dass die Stadt Frankfurt aufgrund ihrer Größe in mehrere Jugendratsbezirke aufzuteilen ist. In dieser Auffassung wurden wir bestärkt durch die Empfehlung zum Jugendparlament in Frankfurt, die aus der Vision der Hessischen Union zur Stärkung von Kinder- und Jugendinteressen (HUSKJ), dem Zusammenschluss aller Gemeinde-, Stadt- und Kreisjugendvertretungen in Hessen, resultiert. Das Prinzip der Jugendräte gibt es bereits in Stuttgart. Dort konnte sich die Projektgruppe ein Bild dieser lokal verankerten Struktur machen. Die Lebensweltorientierung von Jugendpartizipation macht es notwendig, in sozialräumlichen Kategorien zu denken. Sowohl der Stuttgarter Jugendrat als auch die Vision der HUSKJ sehen ein Delegiertensystem vor, bei dem Jugendräte Vertreter*innen aus ihrer Mitte in das Jugendparlament entsenden. Der von der Planungsgruppe zu Beginn des Prozesses durchgeführte Jugendparlamentkongress machte deutlich, dass ein Delegiertensystem in dieser Form nicht gewünscht ist, sondern



31 Vgl. BMFSFJ, 2022, S. 103.

dass alle Vertreter*innen in den Jugendräten auch im Jugendparlament vertreten sein sollen. Diese Auffassung wurde bei der kürzlich durchgeführten Jugendwerkstatt bestätigt.

Das Konzept sieht vor, dass Frankfurt in acht Jugendratsbezirke aufgeteilt wird. Dabei wurde sich an dem Ortsbeiratszuschnitt orientiert, jedoch wurden, auch aufgrund des hohen Betreuungsbedarfs, die kleineren Ortsbezirke sozialräumlich zusammengelegt.

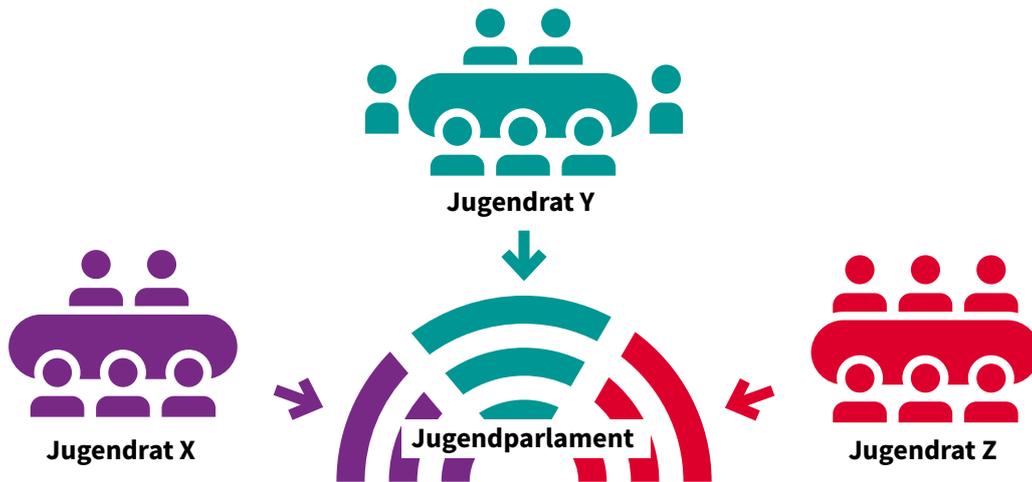


Abbildung 2: Zusammensetzung des Jugendparlaments

Zudem wurden die geographische Lage, die sozioökonomische Zusammensetzung und andere Faktoren (wie bspw. Anbindung an den ÖPNV oder die soziale Infrastruktur) berücksichtigt. In den so gebildeten Jugendratswahlbezirken wählen die Jugendlichen die Vertreter*innen für ihren bezirksspezifischen Jugendrat. Alle gewählten Mitglieder der Jugendräte bilden zusammen das städtische Jugendparlament. Somit ist jede*r Jugendliche sowohl im Jugendparlament als auch im Jugendrat des eigenen Bezirks vertreten.



Abbildung 3: Modell der Doppelvertretung

Nun stellt sich die Frage, warum sich bei der Aufteilung Frankfurts an den Ortsbeiräten orientiert wurde. Da es sich um ein allgemeinpolitisches Gremium handelt, wäre die Aufteilung in Anlehnung an Bildungsregionen oder Sozialrathausbezirken eine zu starke Einschränkung auf einzelne politische Bereiche (Bildung/Jugendhilfe). Sie wäre auch deshalb nicht passend, weil eine möglichst nahe Anbindung an den Ortsbeirat gegeben sein sollte, um lokale Anliegen gut artikulieren zu können.

Die in Abbildung 1 skizzierte Aufteilung orientiert sich zunächst an der geographischen Lage der Ortsbeiräte, allerdings berücksichtigt diese auch lokale Gegebenheiten, die ÖPNV-Verbindung zwischen den Ortsbeiräten und auch Frage, ob die politischen Fragestellungen in den Ortsbeiräten vergleichbar sind.

Zuletzt möchten wir auf die Vorteile der Doppelvertretung gegenüber dem Delegiertensystem bei der Besetzung von Jugendräten und Jugendparlament eingehen. Der Grund, warum die Planungsgruppe das Prinzip der Doppelvertretung präferiert, ist, dass die inhaltliche Beschränkung der jugendlichen Vertreter*innen auf die lokale Ebene vielen jungen Menschen nicht attraktiv erscheint. Dies wurde in den Befragungen, die wir bei Jugendparlamentskongress und Jugendwerkstatt durchgeführt haben, bestätigt. Zudem wäre ein Delegiertensystem eine weitere Beteiligungshürde, die aufgebaut wird. Letztlich würde nur das Prinzip, wie es bereits im Stadtschüler*innenrat vorherrscht, reproduziert und das lässt vermuten, dass ein Jugendparlament mit Delegiertensystem homogener zusammengesetzt wäre, was aus Sicht der Repräsentativität nicht wünschenswert ist.

2.1.1. Aufgabe/Zweck der lokalen Jugendräte

Die Aufgabe und der Zweck der lokalen Jugendräte leiten sich aus den in Stuttgart gemachten Erfahrungen und der von der HUSKJ skizzierten Vision ab. Ihre Größe steht im Verhältnis zur Anzahl Jugendlicher aus den Jugendratsbezirken, die sie repräsentieren. Die Jugendräte haben daher eine unterschiedliche Anzahl an Sitzen. Die Neuerungen in unserem Konzept bestehen in dem Zusammenspiel von repräsentativer Beteiligung (Jugendparlament und Jugendräte) und der niedrighschwelliger offener, informeller und projektbezogener Beteiligung.

Bei dem in diesem Konzept beschriebenen Zusammenspiel von Sozialraumkoordination (siehe 3.1.3. Sozialraumkoordination) und regionalen Jugendräten, greifen wir auf Erfahrungen aus dem Projekt FraPa zurück. Darin wurde festgestellt, dass für niedrighschwellige Projekte zur Veränderung des öffentlichen Raums häufig die finanziellen Mittel fehlen. Unser Konzept versucht eine niedrighschwellige Möglichkeit zu bieten, Projekte zu starten und verhältnismäßig einfach Finanzmittel zu bekommen, ohne das Prinzip der eigenständigen Entscheidung der Jugendräte über die eigenen Mittel zu untergraben.

Die Jugendräte vertreten die Interessen der Jugendlichen auf sozialräumlicher Ebene und können lokal orientierte Projekte und Veränderungen in ihrem Wahlbezirk anstoßen, betreuen und über einen eigenen Etat finanzieren. Sie fungieren als Mittler zwischen repräsentativer Beteiligung (Jugendparlament

und Jugendräte) und niedrighschwelligem Formaten wie den Projekten für Jugendliche der Sozialraumkoordinator*innen.

Die Jugendräte sollen in ihren Etats etwa die Hälfte für niedrighschwellige Projekte im Sozialraum bereitstellen. Die Projekte sowie deren Abwicklung werden von den Sozialraumkoordinationsstellen betreut. Letzte Entscheidungsinstanz bleibt der Jugendrat, der darüber entscheidet, inwiefern die von der Sozialraumkoordination angestoßenen Projekte bezuschusst werden. Konkret kann dies durch eine Zweckbindung von Mitteln bis zu einer bestimmten Frist erfolgen.

Dass der Jugendrat in seiner Verfasstheit zweckmäßig ist, ergibt sich aus dem Wesen der städtischen Politik, bei der lokale Fragen bei den Ortsbeiräten geregelt und stadtweite Fragen in der Stadtverordnetenversammlung besprochen werden – der Jugendrat trägt diesem Prinzip der Subsidiarität Rechnung. Die Mittlerfunktion begründet sich durch eine größere Wirkung gegenüber den Jugendlichen, da Demokratie ein stetiger Vermittlungsprozess zwischen Bürger*innen und Volksvertreter*innen (bzw. Jugendlichen und Jugendvertreter*innen) bleibt. Die 50-prozentige Mittelbindung versucht diesem Wirkungsprinzip und der Vermittlung finanziell Rechnung zu tragen.

2.1.2. Aufgabe/Zweck des Jugendparlaments

Der Jugendrat, der als Vertretung auf regionaler Ebene aus Sicht der Planungsgruppe für lokale Fragen notwendig erschien, braucht ein stadtweites Pendant. So war aus Sicht der Planungsgruppe eine unmittelbare Verbindung zu Stadtpolitik, genauer der Stadtverordnetenversammlung, notwendig, um die größeren Fragen aus Sicht der jungen Menschen beantworten und die jungen Menschen in allgemeinpolitischen Fragen der Stadtpolitik repräsentieren zu können. Der Zweck bzw. die Aufgaben leiten sich aus den Erfahrungen der anderen größeren hessischen Städte (wie Wiesbaden oder Marburg) sowie der Landesarbeitsgemeinschaft (kurz LAG) Kinder- und Jugendbeteiligung ab.

Das Jugendparlament ist die städtische Vertretung der Interessen aller Frankfurter Jugendlichen. Den Frankfurter Jugendlichen eine Stimme zu geben und ihre politische Bildung voranzutreiben ist somit das oberste Ziel des Jugendparlamentes. Es ist für den Austausch der Jugend mit der Stadtgesellschaft und der Politik verantwortlich. Ebenso verfügt es über einen eigenen Etat, mit dem stadtweite Projekte angestoßen und betreut werden sollen. Durch regelmäßige Abstimmungen, die im Parlament stattfinden, werden Beschlüsse gefasst, die seine Vertreter*innen in die politischen Organe tragen und dort vertreten sollen. Analog zum Jugendrat auf Ortsebene ist es wichtig, ein Jugendparlament auf städtischer Ebene zu haben, um an den aktuellen stadtweiten Debatten und Fragestellungen unserer Zeit mitwirken zu können.

2.1.3. Rolle des Jugendparlaments in den städtischen Organen

In der Vorbereitung dieses Konzeptes hat die Planungsgruppe durch Besprechungen mit Politiker*innen, Jugendparlamentarier*innen, Jugendlichen (Workshops & Jugendwerkstatt), Sozialarbeiter*innen und Verwaltung das Rede- und

Antragsrecht als ein unabdingbares Instrument für eine funktionierende Partizipation in der Stadt identifiziert. Um echte politische Beteiligung zu ermöglichen, muss ein fester Platz in den bestehenden politischen Strukturen gewährleistet sein. Partizipation muss gewollt sein.

Daraus ergibt sich die Forderung eines Antrags- und Rederechts des Jugendparlaments in den Fachausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung sowie ein Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss und in dessen untergeordneten Fachausschüssen.

Gleichzeitig soll das Jugendparlament, analog zu der Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnenvertretung (KAV), den Ortsbeiräten und dem Jugendhilfeausschuss, Anträge an den Magistrat stellen können. Zudem soll das Jugendparlament die Möglichkeit haben, vor der Stadtverordnetenversammlung Stellungnahmen zu Magistratsvorlagen abzugeben. Vorsitzenden oder Gesandten des Jugendparlaments soll auf Wunsch bei Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung das Wort erteilt werden. Analog zur Rolle des Jugendparlaments in den städtischen Organen bedarf es für die Vertreter*innen der Jugendräte Rede- und Antragsrecht in den Ortsbeiräten. Nur durch solche Möglichkeiten, die auch der Gesetzgeber in der HGO §4c & 8c, vorsieht, ist ein Jugendparlament für die Stadt eine Bereicherung. Es ermöglicht den Mitgliedern und der Jugend die Selbstwirksamkeit, die für echte Partizipation benötigt wird. Nur wenn die Belange von Jugendlichen offen im Parlament besprochen werden, und zwar von diesen selbst, kann ein solches Gremium den Anspruch auf gelungene Partizipation erfüllen. Auf lokaler Ebene erfüllt der Zugang der Jugendräte zu den Ortsbeiräten den Zweck, die Sozialräume zu beleben und eine stärkere Identifikation junger Menschen mit ihren Stadtteilen zu gewährleisten.

2.1.4. Arbeitsweise des Jugendparlaments

Bereits zu Beginn des Prozesses waren sich die Projektbeteiligten (Sozialdezernat, damals mit Frau Dr. Birkenfeld, und die Planungsgruppe) einig, dass lediglich die Rahmenbedingungen festzulegen sind und dass das Jugendparlament seine Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung selbst regelt. Beratungen mit dem Kinderbüro haben dies im Prozess bestätigt. Die Planungsgruppe hat daher die Entscheidung getroffen, dass die Arbeitsweise Sache des Jugendparlaments bzw. der Jugendräte selbst ist und in der Geschäftsordnung zu regeln ist. Die Abgeordneten Jugendlichen gestalten selbst ihre politische Arbeit, welche die innere Struktur des Parlaments,, die Arbeitsweise und den Sitzungsturnus beinhaltet.

Eine selbstständige Ausgestaltung erscheint in vielerlei Hinsicht als das Sinnvollste. Aus pädagogischer und beteiligungstheoretischer Perspektive ist die Erarbeitung einer eigenen Geschäftsordnung als Grundlage für die Arbeitsweise hinsichtlich der Selbstwirksamkeit sehr gut, sie verhindert außerdem das Gefühl der Fremdbestimmung. Bei einer Regelung der Arbeitsweise des Jugendparlaments durch die Stadtverordneten würde eine Änderung der Geschäftsordnung auf Initiative der Jugendparlamentarier*innen zudem eine zusätzliche Belastung für den parlamentarischen Betrieb der STVV bedeuten, die vermieden werden kann.

2.1.5. Mitgliederzahl

Auf dem Jugendparlamentkongress lag die gewünschte Anzahl von Sitzen im Jugendparlament bei 93, darauf hatte sich am Anfang des Prozesses auch die Planungsgruppe geeinigt. Im Laufe der Konzeptionierung stellte sich durch diverse Gespräche mit Politik und Verwaltung heraus, dass 93 Mitglieder zu viel sind. Die Aufwandentschädigungen und die hauptamtliche Begleitung würden einen nicht stemmbaren zusätzlichen Aufwand an Ressourcen darstellen. Daher wurde in der Planungsgruppe der Entschluss gefasst, ein Jugendparlament mit 47 Mitgliedern zu konzeptionieren. Die Größe der jeweiligen Jugendräte wird mit Hilfe der Einwohner*innenstatistik entsprechend der Anzahl der Jugendlichen im jeweiligen Jugendratsbezirk. Bei der Berechnung können nach Jugendratsbezirken Ausgleichsmandate für die kleineren Jugendräte verteilt werden. Das genaue Verteilungssystem gilt es mit dem Wahlamt noch zu klären. 47 Mitglieder stellen hinsichtlich der Verteilung in den Jugendräten die Minimalgröße dar. Mit weniger Jugendparlamentarier*innen hätten einige Jugendräte weniger als drei Mitglieder womit keine Repräsentation gewährleistet wäre.

2.1.6. Aufwandsentschädigung der Vertreter*innen

In Folge von Gesprächen auf nationaler (HUSKJ, Leipzig, Stuttgart ff.) und internationaler (Austausch mit Lyon 2021 und Young Mentors Programm Eurocities Espoo 2022) Ebene hat die Planungsgruppe herausgearbeitet, dass eine größtmögliche Diversität nur dann zu erreichen ist, wenn die Mitglieder des Jugendparlamentes eine angemessene Entschädigung erhalten. Potenzielle Mitglieder des Parlamentes sollten nicht vor die Entscheidung gestellt werden, zwischen Minijob und Ehrenamt zu wählen, da sie ihr Einkommen sichern müssen. Bestimmte Lebenslagen machen es in unserer Gesellschaft notwendig, dass Jugendliche Nebeneinkünfte erzielen. Wenn das Jugendparlament Diversität fördern will, braucht es einen angemessenen finanziellen Ausgleich für die ehrenamtliche Tätigkeit. Gleichzeitig ist die Tätigkeit analog zu denen des Seniorenbeirates und der KAV und sollte entsprechend entschädigt werden. Die Ideen und Anstöße der Mitglieder haben dabei einen deutlich höheren Wert als die Kosten für die Entschädigung, wie es auch bei Seniorenbeirat und KAV der Fall ist. Durch die Zahlung einer Aufwandsentschädigung soll die Arbeit in der Jugendvertretung eine Alternative zu Minijobs darstellen und jede Person die Möglichkeit bekommen, sich politisch zu engagieren. Um Missbrauch vorzubeugen, sollte eine Anwesenheitsregelung (z.B. mit Sitzungspauschalen) getroffen werden.

Der Maximalbetrag sollte sich an dem in der Entschädigungsordnung festgeschriebenen Betrag der Kommunalen Ausländer*innenvertretung orientieren. Nach Maßgabe des §110 BGB (der sogenannte »Taschengeldparagraph«) können die Jugendlichen ihre Aufwandsentschädigung zum eigenen Gebrauch nutzen, sie ist also nicht an ihre Eltern gekoppelt. Die Auszahlung muss über ein Konto geregelt werden. Das Eröffnen eines sog. »Minderjährigenkontos« ist bereits ab dem siebten Lebensjahr möglich und wird von vielen Banken angeboten. Darüber hinaus soll allen Mitgliedern eine RMV-Jahreskarte bereitgestellt werden. Hierfür wird geprüft, inwiefern das Ticket-Kontingent der Stadt Frankfurt, welches für Stadtverordnete besteht, ausgeweitet werden kann.

2.1.7. Satzung des Jugendparlaments und der Jugendräte

Die rechtliche Basis für die Arbeit des Jugendparlaments und der Jugendräte bildet die Satzung. Diese beinhaltet Aufgaben und Rechte, die Zusammensetzung, Antritts- und Rücktrittsregelungen, den grundlegenden Aufbau, Sitzungen, Beschlussregelungen, Sitzungsgelder bzw. Aufwandsentschädigungen sowie die Zusammenarbeit mit den Gremien. Die Satzung bildet die Grundlage für die Geschäftsordnung.

Das Beispiel der Satzung des Jugendforums Langen zeigt, wie eine solche Satzung aussehen könnte:

5.14

Satzung des Jugendforums Langen

Aufgrund der §§ 4c, 5 und 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Rechte des Jugendforums

- (1) Die Mitglieder des Jugendforums sind Expertinnen und Experten für kinder- und jugendpolitische Fragen und vertreten die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Langen nach § 4c und § 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).
- (2) Das Jugendforum berät die Organe der Stadt Langen in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Seine Mitglieder sind unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl ihrer Themen und in ihren Entscheidungen.
- (3) Das Jugendforum hat für alle Belange der Stadt Langen ein Antragsrecht in der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse (Gremien der Stadt Langen). Darüber hinaus wird das Jugendforum zu allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, angehört. Dies geschieht in der Weise, dass das Jugendforum entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt oder dass Mitglieder des Jugendforums sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
- (4) Das Jugendforum kann auch Vorschläge in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, beim Magistrat einreichen.

Abbildung 4: Satzung Jugendforum Langen

Die Satzung muss mit einer einfachen Mehrheit von der Stadtverordnetenversammlung verabschiedet werden.

2.1.8. Geschäftsordnung des Jugendparlaments und der Jugendräte

Die rechtliche Grundlage für die Geschäftsordnung muss durch die Satzung gegeben sein. In §5 Absatz 4 der Satzung des Jugendforums der Stadt Langen befindet sich eine mögliche Formulierung, die die Basis für die Geschäftsordnung darstellt:

§ 5
Sitzungen, Beschlüsse, Geschäftsordnung

- (1) Sitzungen der Versammlung finden mindestens vier Mal jährlich statt und werden vom Vorstand geleitet.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Beschlüsse dürfen nur von Mitgliedern des Jugendforums gefasst werden, die ihren Wohnsitz in Langen haben und über einen der drei möglichen Wege (Losentscheid, Delegation, Interessensbekundung) einen Sitz im Jugendforum innehaben.
- (4) Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Organisation, Arbeitsweise und interne Abläufe des Jugendforums regelt, sofern diese nicht durch diese Satzung bestimmt sind.

Abbildung 5: Beispiel Passus für die Geschäftsordnung (hier Jugendforum Langen)

Die Geschäftsordnung bildet die Grundlage für die interne Organisation des Jugendparlaments/der Jugendräte. Sie hält die Arbeitsweise und Abläufe, Fristen sowie all das, was nicht in der Satzung geregelt, für das Funktionieren der Gremien aber wichtig ist, fest. Hier ein Ausschnitt aus der Geschäftsordnung des Jugendforums in Langen als Beispiel:

§5
Beschlussfähigkeit

- (1) Die Versammlung des Jugendforums ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Jugendforums.

§6
Sitzungsdauer

Die Dauer der Sitzungen beträgt nicht mehr als drei Zeitstunden. Die Sitzungen müssen bis 20 Uhr beendet sein.

Abbildung 6: Beispiel Geschäftsordnung des Jugendforums der Stadt Langen

2.2. Wahlen

2.2.1. Wahlberechtigte

Die Diskussion um das Wahlalter ist eine der am kontroversesten diskutierten Fragen rund um die Jugendparlamente. Auch innerhalb der Planungsgruppe ist diese ausführlich diskutiert worden. Zunächst galt es zu klären, ob es sich in Frankfurt um ein Jugendparlament oder um ein Kinder- und Jugendparlament handeln sollte. Somit war die untere Altersgrenze festzulegen. Hier ergaben die beiden Befragungen (Jugendparlamentkongress und Jugendwerkstatt) ein relativ klares Votum, welches die untere Grenze zwischen 10 und 12 Jahren setzte. Die Planungsgruppe sah sich bei der Entscheidung folgenden Herausforderungen gegenüber: Erfahrungswerte aus Beteiligungsgremien (z.B. das Jugendforum der Jugendfeuerwehr Frankfurt) zeigten eine Tendenz, dass junge Menschen mit 12 Jahren eher in der Lage sind, sich ausreichend zu artikulieren und sich gegenüber älteren Jugendlichen damit auch durchzusetzen. Auch der Stadtschüler*innenrat stellte diese Tendenz fest. Es erschien der Planungsgruppe daher folgerichtig, das passive Wahlrecht bei 12 Jahren anzusetzen. Da aber das Alter von 10 Jahren für viele Organisationen die Grenze zur Jugend und außerdem in etwa die Grenze zwischen Grundschule und weiterführender Schule ist und da zudem, nach Aussage des Wahlamts, die Trennung von aktivem und passivem Wahlrecht keinen organisatorischen Mehraufwand bedeuten würde, hält die Planungsgruppe das Alter von 10 Jahren als Grenze für das aktive Wahlrecht für eine sinnvolle Option.

Das Höchstalter war eine ähnlich kontroverse Frage wie das Mindestalter. Legitime Grenzen waren 18 als Grenze der Volljährigkeit, 21 als Grenze für die Bezeichnungen als Jugendliche und 27 für das Ende der Zuständigkeit der Jugendhilfe laut SGB VIII. Die Befragungen bei JuPA-Kongress und Jugendwerkstatt ergaben, dass die Jugendlichen das Alter zwischen 18 und 21 präferierten. Dies wurde in der Beurteilung durch die Planungsgruppe bestätigt, da eine Altersspanne bis 27 das Risiko einer zu einseitigen und dominanten Debattenkultur beinhalten würde, was aus ihrer Sicht nicht zur Vielfalt beigetragen hätte.

Bei der Frage, ob die Obergrenze auf 18 oder 21 Jahren festgelegt werden sollte, wurde sich für einen Mittelweg entschieden. Die Lebensspanne und der Übergang ins Erwachsenenalter gestaltet sich sehr unterschiedlich und hängt stark von den einzelnen Lebensentscheidungen der Jugendlichen ab. In unserer Gesellschaft beenden junge Menschen die Schullaufbahn tendenziell immer früher. Oft beginnt das Studium schon mit 17 oder 18 Jahren, der Eintritt in eine neue Lebenswelt beginnt somit ebenfalls früher. Die Planungsgruppe hat sich deshalb dafür entschieden, dass Jungparlamentarier*innen sich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Wahl aufstellen lassen können. Mit dem vollendeten 20. Lebensjahr scheiden sie automatisch aus dem Jugendparlament aus. Damit ist die Hoffnung verknüpft, dass es nicht zu einem Überhang an »älteren« Mitgliedern im Jugendparlament kommt und die Altersspanne zwischen 12 und maximal 20 Jahren überschaubar ist und gut pädagogisch aufgefangen werden kann.

Kurzum: Wahlberechtigt ist jede Person, welche am Wahltag das zehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht älter als achtzehn Jahre ist. Wählbar ist, wer am Wahltag zwölf Jahre alt ist und noch nicht das neunzehnte Lebensjahr erreicht hat. Zur Ausübung sowohl des passiven als auch des aktiven Wahlrechts muss die Person mindestens drei Monate in Frankfurt am Main gemeldet sein.

2.2.2. Wahlmodus

Die Erfahrungen, die die Planungsgruppe bei den Besuchen in Stuttgart und Lyon gesammelt hat, sowie die Gespräche mit HUSKJ und den Jugendparlamenten Leipzig und Marburg haben gezeigt, dass jedes uns bekannte Jugendparlament eine Personenwahl vor einer Listenwahl favorisiert hat. Dies wurde durch den Jugendparlamentkongress und der Jugendwerkstatt bestätigt, die ein ähnliches Bild gezeichnet haben. In Leipzig ist das Wahlprinzip des Kumulierens geübte Praxis, es erschien der Planungsgruppe sinnvoll, es zu übernehmen. Die Jugendlichen könnten so frühzeitig lernen, wie bei Kommunalwahlen gewählt wird, zumindest vereinfacht. Natürlich muss diese Wahlpraxis jugendgerecht vermittelt und eingeübt werden.

Um das Wahlverfahren der Kommunalwahlen vereinfacht abzubilden, wird eine Stimmenhäufung von bis zu drei Stimmen ermöglicht. Es können so viele Stimmen vergeben werden, wie Sitze im jeweiligen Jugendrat vorhanden sind. Die Anzahl der zu vergebenden Sitze variiert in Abhängigkeit von der Anzahl der zu vertretenden Jugendlichen innerhalb des Jugendwahlbezirks. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Da sich jede*r ohne einen Bezug zu einer Organisation oder Partei aufstellen lassen kann, ist gewährleistet, dass allen Kandidat*innen eine Teilnahme ohne allzu große strukturelle Hürden ermöglicht wird. Genauer regelt die Wahlordnung. In der Abbildung 7 ist ein beispielhafter Wahlzettel abgebildet.

Stimmzettel
für die Wahl des Jugendparlaments sowie des Jugendrats der Stadtteile Goldstein, Griesheim, Höchst, Nied, Schwanheim, Sindlingen, Sossenheim, Untertiederbach, Zeilsheim

	Name, Vorname, Alter, Berufsbezeichnung, Tätigkeitsbezeichnung
<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1. Gotsner, Nadja, 18 Jahre, Studentin
<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2. Bogdanovic, Cem, 16, Auszubildender in Musterberuf
<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	3. Michalski, Kevin, 17, Schüler

Abbildung 7: Wahlmodus

2.2.3. Ablauf der Wahl

Zunächst haben wir uns angeschaut, wie in Großstädten Jugendparlamente und Jugendräte gewählt werden. Wir stellten fest, dass in Wiesbaden, wo ausschließlich eine Briefwahl durchgeführt wurde, und in Leipzig, wo ausschließlich online gewählt wurde, die Wahlbeteiligung unter 20% lag. In Stuttgart, wo sowohl per Briefwahl als auch physisch in Wahllokalen (hier in Schulen und Jugendeinrichtungen) gewählt wird, liegt die Wahlbeteiligung über 30%. Der Vorschlag der Planungsgruppe, sowohl eine physische Wahl als auch eine Briefwahl zu ermöglichen, folgt dem Wunsch, möglichst viele junge Menschen zur Wahl zu bewegen. Der in Abbildung 8 dargestellte Ablauf ist aus den Beratungen mit dem Wahlamt entstanden. Hier wurden die vom Wahlamt gelieferten Informationen zu dem, was machbar ist, berücksichtigt und geschaut, wie möglichst viele Menschen beteiligt werden können.



Abbildung 8: Ablauf der Wahl

Zuerst wird per Brief sowohl die aktive als auch die passive Wahl angekündigt (Wahlbekanntmachung). Hierbei werden Informationen zur Kandidatur und zur Wahl selbst gegeben. In der darauffolgenden Zeit haben Jugendliche die Möglichkeit, ihre Kandidatur anzumelden.

Im Anschluss an diese Phase folgt die Wahlbenachrichtigung, welche sowohl des passiven Jugendlichen über ihr zugewiesenes Wahllokal informiert. Die Jugendlichen haben dann sieben Tage Zeit, den Wahlzettel in ihrem Wahllokal abzugeben oder per Post zu schicken. Näheres hierzu regelt die Wahlordnung.

Um eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen, sollten die Wahllokale an öffentlichen Orten des jugendlichen Alltags platziert sein. Zum Beispiel in Schulen, Einrichtungen der öffentlichen Kinder- und Jugendarbeit und in den Räumen der Jugendverbände. Bei der Einrichtung von Wahllokalen ist zudem auf einen barrierefreien Zugang zu achten. So soll ein möglichst niedrighschwelliger Zugang zu den Wahlen für alle Jugendlichen gewährleistet werden.

Die Vielfalt der Wahlmöglichkeiten soll die jungen Menschen dort abholen, wo sie sich aufhalten: in Schulen, in Jugendeinrichtungen und in den Jugendverbänden. Der Ablauf soll eine hohe Wahlbeteiligung ermöglichen und gleichzeitig hohe Kosten vermeiden, da nur so viele Wahlzettel gedruckt werden, wie es Wähler*innen gibt.

Bei der Wahlbekanntmachung soll ein Brief verschickt werden, weil sich nicht Parteien bzw. Organisationen auf Kandidatensuche begeben, sondern jede Person für sich selbst kandidiert und somit die Hemmschwelle individuell größer ist. Der Brief erlaubt es, jede junge Person in Frankfurt persönlich anzusprechen und ihr die Möglichkeit einer Kandidatur zu erklären. Gleichzeitig können so Kontaktmöglichkeiten bei Fragen und Informationen zu Unterstützungsangeboten mitgegeben werden.

2.2.4. Trägerschaft der Wahl

Da es sich um eine Wahl innerhalb der städtischen Struktur handelt, wurde die Stadtverwaltung folgerichtig als Institution für die Trägerschaft identifiziert. Die Kommune plant alle notwendigen Schritte zur Vorbereitung der Wahl, organisiert deren Durchführung und sorgt für die Auszählung der Stimmzettel und die Bekanntgabe der Wahlergebnisse. Die Trägerschaft der Wahl liegt beim Wahlamt und dem Dezernat V. Das Wahlamt hat Erfahrung mit amtlichen Wahlen und das Dezernat V ist derzeit die Aufsichtsbehörde des Wahlamtes. Somit sind sowohl die Ressourcen für als auch das Wissen über die Durchführung von Wahlen vorhanden und können für die Wahl zum Jugendparlament genutzt werden.

2.2.5. Wahlperiode

Alle zwei Jahre findet eine Neuwahl statt. Die Planungsgruppe hat sich bei der Festlegung der Wahlperiode an anderen deutschen Kommunen orientiert. Es ist uns keine Kommune bekannt, die eine kürzere oder längere Wahlperiode hat. Auch in Lyon beträgt die Wahlperiode zwei Jahre. Diese Zeitspanne berücksichtigt sowohl die sich ständig ändernde Lebensrealität (Freundeskreise, Interessen usw.) junger Menschen als auch den Willen an langfristigen Projekten mitarbeiten zu können.

Eine Wahlperiode von zwei Jahren scheint sowohl aus organisatorischer (Durchführung von Wahlen) als auch aus praktischer (im parlamentarischen Betrieb) Sicht angemessen. Für junge Menschen ist das schon eine verhältnismäßig lange Zeit.

2.2.6. Wahlordnung

Das Jugendparlament braucht als demokratisch gewähltes Gremium innerhalb der Stadt, genauso wie jedes andere demokratisch gewählte Gremium, eine Wahlordnung. Die Notwendigkeit dieser Wahlordnung wurde der Planungsgruppe vom Wahlamt der Stadt Frankfurt dargestellt. Die Wahlordnung beinhaltet

tet alle relevanten Bestimmungen zur Wahl, die nicht in der Satzung stehen. Dies können grundsätzliche Fragen sein, wie der Geltungsbereich und das Wahlverfahren, aber auch Fragen, wie Wahlvorschläge geprüft und Personen zur Wahl zugelassen werden können. Abbildung 9 zeigt ein Beispiel einer Wahlordnung.

Um eine jugendgerechte Wahl zu gewährleisten, braucht es eine jugendliche Beratung. Der Wahlausschuss/Wahlvorstand ist dementsprechend mit jungen Menschen bzw. Interessenvertreter*innen zu besetzen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlaments und der Jugendräte mit einfacher Mehrheit.

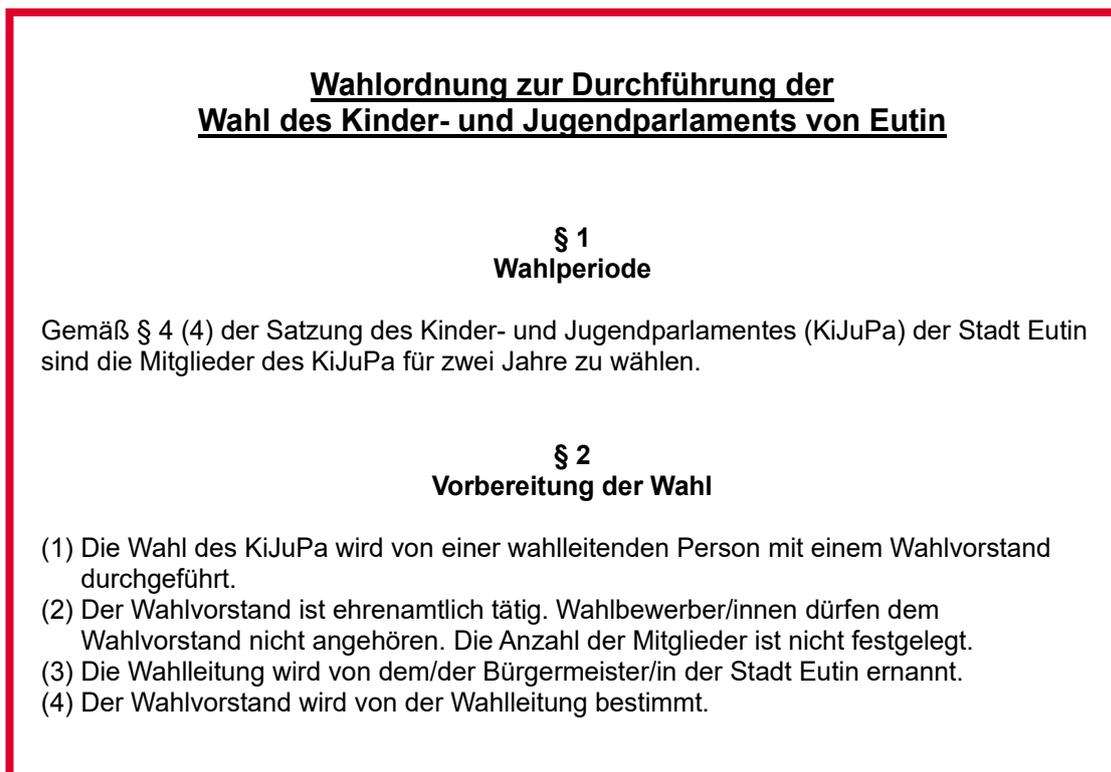


Abbildung 9: Wahlordnung zur Wahl des Kinder- und Jugendparlaments von Eutin

2.3. Hauptamtliche Begleitung

Die im Laufe des Prozesses geführten Gespräche zeichneten immer dasselbe Bild: Es braucht für eine funktionierende Jugendvertretung (Jugendparlament/Jugendrat o.ä.) eine hauptamtliche Begleitung, die in zwei Aufgabebereiche aufgeteilt ist: die organisatorische Begleitung / Geschäftsstelle, die sich um die parlamentarischen und logistischen Prozesse kümmert, und eine pädagogische/inhaltliche Begleitung, die die Jugendlichen bei Gruppenprozessen unterstützt (pädagogischer Bereich) sowie die fachliche Expertise zum Thema Jugendbeteiligung beisteuert (inhaltlicher Bereich). Die Erfahrungen im Projekt haben gezeigt, dass die pädagogische Begleitung auch helfen kann, durch gezieltes Empowerment struktureller Benachteiligung entgegenzuwirken und somit eine nahezu gleichberechtigte Diskussion innerhalb des Jugendparlaments sowie mit externen Akteur*innen zu ermöglichen. Die Gespräche mit dem Jugendparlament in Leipzig haben verdeutlicht, dass Einsparungen bei der inhaltlichen/pädagogischen Begleitung dazu führen können, dass die Stellen einen zu geringen Umfang haben und der Output des Jugendparlaments dadurch geringer ist. Die Gespräche mit der HUSKJ sowie der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Kinder- und Jugendbeteiligung haben ein ähnliches Bild ergeben. Außerdem wurde im Laufe des Prozesses auch mit Akteur*innen aus der Stadtverwaltung gesprochen. Die Gespräche haben der Planungsgruppe die Möglichkeit gegeben haben, die Aufgaben und die Funktion dieser hauptamtlichen Personen genauer zu definieren. Dabei wurde mit dem Büro der Stadtverordnetenversammlung über die Funktionsweise des parlamentarischen Betriebs gesprochen und wie hauptamtliche Kräfte dabei unterstützen könnten, die Arbeit des Jugendparlaments dort gut einzubetten.

Die Verfeinerung des Profils der inhaltlichen/pädagogischen Begleitung wurde mit dem kommunalen Jugendbildungswerk (Team politische und kulturelle Bildung, Jugend- und Sozialamt) beraten. Hier wurde vor allem auf die Beziehungsarbeit eingegangen und auf die Bedeutung der pädagogischen Begleitung für ein gutes Miteinander innerhalb des Jugendparlaments, gerade im Hinblick auf die Altersspanne, aber auch grundsätzlich im Hinblick auf strukturelle Benachteiligung.

2.3.1. Organisatorische Begleitung/Geschäftsstelle

Die organisatorische Begleitung ist damit befasst, einen reibungslosen Ablauf von parlamentarischen Prozessen zu sichern. Zu ihren Aufgaben gehört die Buchhaltung, das Einpflegen von Anträgen, Anfragen u.a. ins städtische Intranet und die Bearbeitung von Anträgen, Anfragen, Aufwandsentschädigungen und grundlegender organisatorischer Aufgaben rund um die Jugendvertretungen. Dazu zählen auch das Erledigen von Arbeiten der elektronischen Datenverarbeitung sowie Abrechnungsmodalitäten und weitere Sachbearbeitungsvorgänge.

2.3.2. Inhaltliche/pädagogische Begleitung

Um eine funktionierende Arbeit im Jugendparlament zu gewährleisten, ist hauptamtliche Begleitarbeit zwingend notwendig. Die Anforderungen, die an die inhaltliche/pädagogische sowie die organisatorische Begleitung gestellt werden, können und dürfen nicht von Ehrenamtlichen geleistet, geschweige denn erwartet werden. Sie beinhalten für die inhaltliche/pädagogische Begleitung bspw. Kenntnisse über die politisch-organisatorischen Strukturen der Stadt Frankfurt.

Die inhaltliche/pädagogische Begleitung ist eine Anlaufstelle und Ansprechpartnerin für das Jugendparlament. Sie ist vergleichbar mit einem*einer Fraktionsreferent*in mit pädagogischem Arbeitsschwerpunkt. Sie soll also, bei Bedarf, den Jungparlamentarier*innen erklären, wie Kommunalpolitik und Verwaltungsabläufe funktionieren, die Jugendlichen an diese Strukturen heranführen und die fachliche Arbeit begleiten.

Darüber hinaus berät, unterstützt und fördert die inhaltliche/pädagogische Begleitung die Kinder und Jugendlichen, sie dient als Vermittler*in bei Konflikten inner- und außerhalb des Jugendparlaments und ist Ansprechpartner*in für Probleme im Vorstand. Mit Beziehungsarbeit sorgt sie für eine dauerhafte Mitarbeit der Kinder und Jugendlichen. Sie hat auch die Aufgabe, Jugendliche, welche von struktureller Ausgrenzung betroffen sind, zu empowern. Ziel ist es, dass die Jugendlichen miteinander gleichberechtigt in den Austausch kommen, um so die bestmöglichen Partizipationsmöglichkeiten für alle Jugendlichen zu gewährleisten. Hierbei gilt es inklusionsfördernd und diversitätssensibel vorzugehen, die pädagogischen Fachkräfte müssen daher dementsprechende Kenntnisse mitbringen.

Nur mit einer guten hauptamtlichen Begleitarbeit kann ein Qualitätsstandard sichergestellt werden, der dem Jugendparlament und der Stadt Frankfurt gerecht wird. Ebenso kann die Antidiskriminierungs-Sensibilität, welche überaus wichtig ist, um die Vielfalt des Jugendparlamentes zu gewährleisten, nur durch Hauptamtliche gewährleistet werden.

2.3.3. Servicestelle Jugendbeteiligung

Die hauptamtlichen Stellen sollen in der Servicestelle Jugendbeteiligung, die sich an dem Konzept des kooperativen Kinder- und Jugendbüros der Stadt Köln orientiert, zusammengeführt werden. In der Servicestelle arbeiten die Personen, die für die organisatorische und die inhaltliche/pädagogische Begleitung zuständig sind. Die Stellen der organisatorischen Begleitung sollen beim Büro der StVV-Vorsteherin, die der pädagogischen sowie inhaltlichen Begleitung beim Frankfurter Jugendring (FJR) oder einem unabhängigen Verein (je nach Umfang der Stellen) und dem Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt (JSA) angesiedelt sein. Der Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit soll beim Frankfurter Jugendring liegen. Die inhaltliche Arbeit erfolgt gemeinsam durch das Jugend- und Sozialamt und den Frankfurter Jugendring. Ziel ist die Weiterentwicklung der Jugendbeteiligungsstrukturen und deren fachliche Begleitung.

Servicestelle Jugendbeteiligung



In der Servicestelle ist eine klare Arbeitsteilung zwischen FJR/Verein und JSA sowie Büro der StVV-Vorsteherin nötig, die in den jeweiligen Stellenbeschreibungen festgeschrieben sein muss. Die Arbeit soll unter einem gemeinsamen Dach stattfinden, damit kurze Dienstwege, eine gute Alltagskommunikation und eine enge Absprache zur Begleitung der Gremien gewährleistet sind. Ziel ist, dass das Team organisatorisch und pädagogisch zusammenwächst und eng zusammenarbeitet.

Die Vorteile dieses Modells sind aus unserer Sicht: Das Wissen und die Erfahrungen der beteiligten Institutionen wären zur Unterstützung der Jugendpartizipation verfügbar. Auch die verschiedenen Ressourcen, um in die Stadt Frankfurt hineinzuwirken, würden den Jugendbeteiligungsstrukturen zur Verfügung stehen. Es käme weiterhin zu einem regen fachlichen Austausch auf Basis der alltäglichen, gemeinsamen Arbeit, der für die beteiligten Institutionen gewinnbringend wäre und in der Stadt Frankfurt für ein weitreichendes Verständnis von Jugendpartizipation sorgen würde. Außerdem könnten mit den unterschiedlichen Kommunikationsweisen der Institutionen auch verschiedene Zielgruppen angesprochen und in die Jugendpartizipationsstrukturen eingebunden werden.

2.4. Formale Änderungen

2.4.1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt

Zur Veranschaulichung der folgenden Kapitel zeigt Abbildung 10 die Interdependenzen bei der Implementierung von Jugendparlament und Jugendräten. Zunächst muss die Hauptsatzung der Stadt Frankfurt, wie später erklärt, verändert werden. Danach muss die Satzung des Jugendparlaments beschlossen werden. Die Geschäftsordnung soll von den Jugendlichen selbst beschlossen werden. Die Änderung der Satzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirats sollen gewährleisten, dass sich die Teilnahme der Jugendlichen in der Arbeitsweise dieser Gremien wiederfindet.

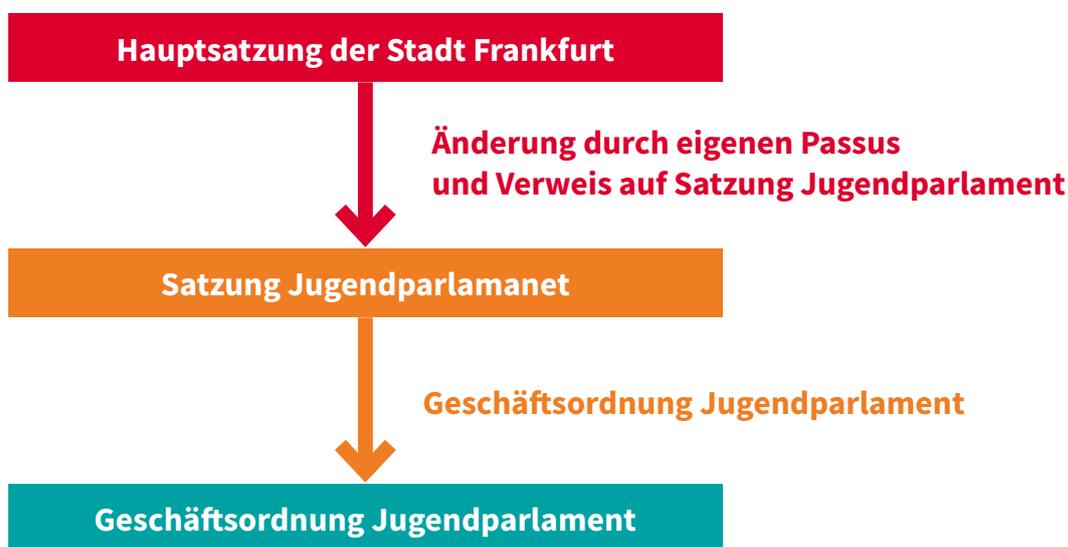


Abbildung 10: Übersicht Struktur rechtliche Grundlagen

Basis für den rechtlichen Status des Jugendparlaments ist das Einfügen eines eigenen Passus in die Hauptsatzung des Stadt Frankfurt – dieser bildet auch die rechtliche Basis der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Jugendparlament.

Darin sollte die Größe des Jugendparlaments festgelegt werden der Verweis auf dessen Satzung enthalten sein und definiert werden, mit welchen Rechten das Jugendparlament / die Jugendräte in den Gremien der Stadt Frankfurt ausgestattet sind und wer das Jugendparlament / die Jugendräte in den städtischen Gremien vertritt.

Abbildung 11 zeigt ein Beispiel einer solchen Änderung für das Jugendforum in Langen. Diese muss mit einer Zweidrittelmehrheit der Stadtverordneten verabschiedet werden.

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Langen (Hessen) vom 20.06.2016

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen (Hessen) in ihrer Sitzung am 06.09.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Langen vom 20.06.2016 beschlossen:

Artikel 1

Der § 4a wird neu eingefügt:

§ 4a

Jugendforum Langen

- (1) Das Jugendforum Langen besteht aus mindestens 15 und maximal 45 Mitgliedern.
- (2) Die Zusammensetzung des Jugendforums wird in der Satzung des Jugendforums geregelt.
- (3) Das Jugendforum hat in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeit nach § 8c HGO.
- (4) Eine Anhörung erfolgt in der Weise, dass jeweils 2 Vertreter/innen in die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse zur Ausübung ihrer Beteiligungsrechte entsandt werden. Dort haben sie Rederecht.
- (5) Vorschläge werden schriftlich beim Magistrat eingereicht. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Abbildung 11: Änderung der Hauptsatzung der Stadt Langen

2.4.2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Damit sich die Zusammenarbeit zwischen Jugendparlament und Stadtverordnetenversammlung in der Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung widerspiegelt, muss auch die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung geändert werden.

Dies betrifft die Verfahren in § 12 (Teilnahme an den Ausschüssen) und § 13 sowie die Anträge in § 17 und Wortmeldungen in § 32. Hier müssten für das Jugendparlament geeignete Verfahren gefunden werden. Abbildung 12 zeigt als Beispiel die Änderungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung in Langen:

5. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen und deren Ausschüsse

Aufgrund der §§ 26 a, 36 a, 60 und 62 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen durch Beschluss vom 06.09.2018 die Geschäftsordnung vom 15.05.2009, geändert durch Beschlüsse vom 05.05.2011, 14.04.2016, 13.10.2016 und 17.05.2018 wie folgt geändert:

In § 27 um folgenden Absatz 4 ergänzt:

§ 27

Ausschüsse

- (4) Von den Tagesordnungen der Ausschüsse sind die Stadtverordneten, die Mitglieder des Ausländerbeirats und die Mitglieder des Jugendforums (soweit dies nach § 88 (2) bzw. nach § 8c (1) HGO erforderlich ist) zu unterrichten.

Nach § 34 wird folgender §34a eingefügt:

§ 34a

Mitwirkung des Jugendforums

- (1) Das Jugendforum kann jeweils 2 Vertreter/innen in die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse entsenden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung hört das Jugendforum zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche betreffen (Anhörungspflicht).

Abbildung 12: Änderung der Geschäftsordnung der STVV der Stadt Langen und ihrer Ausschüsse

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung für die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung. Quorum ist eine Zweidrittelmehrheit.

2.4.3. Änderung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte

Damit sich die Zusammenarbeit zwischen Jugendräten und Ortsbeiräten in der Arbeitsweise der Ortsbeiräte widerspiegelt, muss auch die Geschäftsordnung der Ortsbeiräte geändert werden.

Hierfür muss der § 4 – *Geschäftsgang* geändert werden und evtl. ein Passus eingefügt werden, der die Rechte der Jugendräte bzw. ihrer Vertreter*innen regelt.

Die Stadtverordnetenversammlung muss die Änderung für die Geschäftsordnung der Ortsbeiräte beschließen. Quorum ist eine Zweidrittelmehrheit der Stadtverordneten.



3.

Offene, informelle und projektbezogene Partizipation

3. Offene, informelle und projektbezogene Partizipation

3.1. Konzeptvorstellung und Erklärung

3.1.1. Entstehungszusammenhang

Dieser Teil des Konzepts wurde von einer Unterarbeitsgruppe des Arbeitskreises Partizipation entwickelt, deren Mitglieder Erfahrungen und Kenntnisse in der Praxis der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendforschung (etwa dem EU-Projekt PARTISPACE), der Frankfurter Partizipationsstudie und der Studie »Wo zu Jugendarbeit?« sowie in Partizipationsprojekten wie »Träum' dein Praunheim« oder dem Frankfurter Partizipationsprojekt (FraPa) gesammelt haben. Die Überlegungen zu diesem Konzept wurden in zwei Fachgesprächen mit Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendarbeit diskutiert.

3.1.2. Begriffserklärung offener, informeller und projektbezogener Partizipation

Offene, informelle und projektbezogene Partizipation bedeutet, Aktivitäten in diesem Spektrum anzuerkennen und zu unterstützen:

- Offen sind Formen von Partizipation, die nicht oder nur wenig begrenzt sind, was den Zugang, die Form der Teilnahme, den Gegenstand und das Resultat betrifft.
- Informell sind Formen von Partizipation, die sich jenseits von formalen Organisationen entwickeln und die von den Beteiligten nicht notwendigerweise als Partizipation bezeichnet werden.
- Projektbezogen sind Formen von Partizipation, die sich nicht auf eine themen- und situationsübergreifende Form der Vertretung und Einmischung beziehen, sondern auf einen konkreten Anlass und ein konkretes Ziel. Sie können, müssen sich aber nicht im Rahmen einer Organisation vollziehen.

Um die gesellschaftliche Mitverantwortung und Mitwirkung der Jugendlichen zu initiieren, müssen die verschiedenen Stufen der Partizipation verstanden werden. Die Partizipationspyramide von Straßburger und Rieger unterscheidet sieben Stufen, welche das Spektrum zwischen Minimalbeteiligung und Entscheidungsmacht verdeutlichen. Je höher die Stufe in der Partizipationspyramide, desto größer der Einfluss. Grundsätzlich werden die Stufen in drei Ebenen eingeteilt: Vorstufen der Partizipation, Stufen der Partizipation und zivilgesellschaftliche Eigenaktivitäten (vgl. Straßburger und Rieger 2019, S. 17f.).

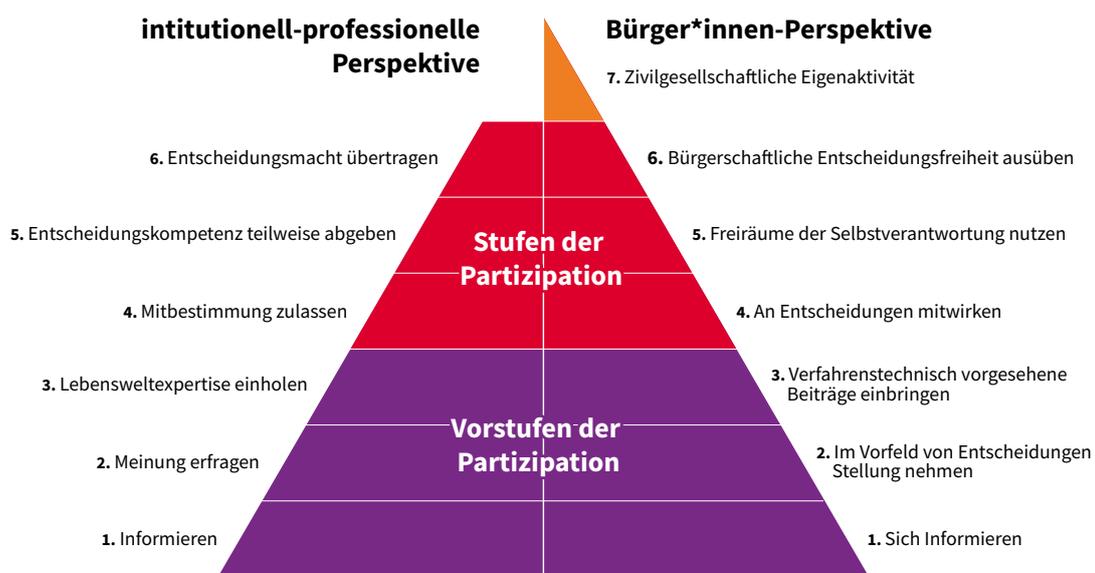


Abbildung 15: Die Partizipationspyramide von Straßburger und Rieger

Offene, informelle, und projektbezogene Partizipation bezeichnet deshalb alle Aktivitäten, in denen Jugendliche versuchen, im weitesten Sinne teilzuhaben und teilzunehmen – am öffentlichen Leben, an der Gemeinschaft, dem Stadtteil, dem Gemeinwesen, der Gesellschaft, der sie sich zugehörig fühlen (wollen) – unabhängig davon, ob sie klassischen Partizipationsformen (Schüler*innenmitverwaltung, Jugendparlament etc.) entsprechen oder ob es sich dabei um weniger sichtbare, weniger organisierte und manchmal auch weniger regelkonforme Aktivitäten handelt, mit denen Jugendliche versuchen Teil zu sein, Teil zu nehmen und Teil zu haben.

Zwischen offenen, informellen und projektbezogenen Partizipationsformen gibt es sowohl Überschneidungsbereiche als auch Unterschiede. Ein paar Beispiele sollen verdeutlichen, was wir mit offener, informeller und projektbezogener Partizipation meinen:

Jugendtreff, Situation »Chefkoch«:

Eren kommt, seit er Anfang des Jahres zehn Jahre alt geworden ist und das Mindestalter für den Jugendtreff erreicht hat, in den Jugendtreff. Ein Großteil seiner Freunde ist noch nicht zehn und darf deswegen nur auf den Bänken auf dem Platz vor dem Jugendtreff sitzen. Dass ‚die Kleinen‘ nicht reindürfen, führt immer wieder zu Konflikten mit ‚den Großen‘ und den Fachkräften. Diese Regeln werden aber bei jeder Öffnungszeit neu ausgelegt und neu verhandelt. Seit zwei Wochen kommt Eren, sobald der Treff öffnet, in den Treff, stellt sich in die Küche und macht ‚Çay für alle‘. Manchmal versorgt und bedient er auch ‚die Kleinen‘. Die Fachkraft erklärt Eren, dass ‚die Kleinen‘ auf den Bänken bleiben und die Corona-Abstandsregeln beachten müssen. Eren geht danach zu allen, die sich in dem Moment im und vor dem Jugendtreff aufhalten, fragt sie, was sie trinken wollen, und erklärt ihnen auch, dass sie auf die Corona-Regeln achten sollen. Dann beginnt er mehr als eine Stunde lang für alle Tee und Kakao zu machen. Ein anderer Junge hilft ihm. Sie benutzen alles, was sie in der Küche finden können. Nach einer Stunde ist Eren fertig, spült alles, was er benutzt hat, ab und verabschiedet sich.

Dieses Beispiel steht für den Zusammenhang zwischen Anerkennung, Verantwortung und Identifikation, und dafür, dass es Räume bedarf, in denen Jugendliche eigenständige Relevanzsetzungen vornehmen, unterschiedliche Zugehörigkeiten vereinbaren und darüber eigene Gestaltungsweisen entwickeln und Verantwortung übernehmen. Nicht selten entstehen solche Nischen an den Grenzen regulierter Räume.

»Der Klassiker« – der vernachlässigte Kampf um Bänke im Stadtteil:

Eine bekannte Szene in vielen Städten und Stadtteilen: Weil ihnen wenig Alternativen offenstehen, sie aber auch die Sichtbarkeit des öffentlichen Raumes suchen, treffen sich Jugendliche häufig im öffentlichen Raum – gerne da, wo Bänke stehen. Sie sitzen auf den Bänken oder stehen um sie herum, unterhalten sich, rauchen, trinken, lachen, manchmal so, dass sich Anwohner*innen gestört fühlen. Häufige Konsequenz: die Bänke werden abgebaut – meist ohne die Jugendlichen einzubeziehen oder ihnen Alternativen anzubieten. Jugendliche, die im Zuge der EU-Studie PARTISPACE befragt wurden, beschwerten sich: »Wir sind ein Teil dieses Stadtteils. Dass Bänke einfach weggerissen werden [...] ist ein Eingriff in ein Territorium, was 24 Stunden von Jugendlichen besetzt und benutzt wird«. Hier klingen Ansprüche durch, als Bürger*innen anerkannt zu werden, auch wenn sich dies meist nur in der Wut ausdrückt, nicht respektiert zu werden. Es ist bemerkenswert, dass in einer solchen Situation in Frankfurt, am Adlhoehplatz, im Herbst 2018 eine Gruppe von Jugendlichen versuchte, mit einer Online-Petition den Abbau von Bänken zu verhindern und nicht einmal im Ortsbeirat angehört wurde.

Dieses Beispiel steht für die fließenden Grenzen von Alltagspartizipation und politischer Partizipation, sowie dafür, dass Konflikte Anlässe für Partizipation sein können – und Konfliktvermeidung und -befriedung verpasste Chancen für Partizipation und Erfahrungen demokratischer Teilhabe.

»Unrealistische Wünsche« – die Reise nach Amsterdam:

Im Rahmen des Forschungsprojektes PARTISPACE sollten Jugendliche mittels Handlungsforschungsprojekten die Möglichkeit erhalten, ihre Vorstellungen von Partizipation sichtbar zu machen. Ein Beispiel für ein gescheitertes Projekt ist die Fallstudie zu einem Jugendhaus. Dort fällt eine Gruppe 14 bis 16-jähriger Mädchen auf, die durch ihr raumgreifendes und teilweise grenzüberschreitendes Verhalten versucht, das mehrheitlich von Jungen besuchte Jugendhaus zu »besetzen« und »unter ihre Kontrolle« zu bringen. Auf den Vorschlag eines Mitglieds des Forschungsteams und einer pädagogischen Honorarkraft gemeinsam ein Projekt durchzuführen, äußern die Mädchen die Idee, zusammen mit der Honorarkraft nach Amsterdam zu fahren, wobei die Vorstellung legalen Cannabiskonsums eine zentrale Rolle spielt. Dennoch lassen sich Forscherin und Honorarkraft auf einen Aushandlungsprozess ein. Dieser ist von vornherein von der Diskrepanz zwischen der Vorstellung des Pädagogen geprägt, etwas »Sinnvolles« zu tun, und der Sicht der Mädchen, die eine solche Reise als »Traum« präsentieren. Auch ein Besuch eines anderen Jugendhauses innerhalb Deutschlands interessiert sie nicht. Der Aushandlungsprozess kommt ins Stocken und bricht ab.

Dieses Beispiel steht dafür, dass auch in scheinbar offenen Partizipationsprojekten bei Fachkräften Vorstellungen ›richtiger‹ Partizipation mitlaufen und/oder dass Offenheiten durch enge Rahmenbedingungen eingeschränkt werden. Dies kann dazu führen, das Misstrauen und die Ohnmacht gegenüber institutionellen Strukturen auf Seiten der Jugendlichen zu bestätigen.

Offene, informelle und projektbezogene Partizipation bezieht ihren Wert aus der Bedeutung, die die Themen, um die es geht, für die Jugendlichen haben. Sie hat aber darüber hinaus auch einen Wert, weil sie ein demokratisches Mittel jenseits institutioneller Repräsentation darstellt, Teilhabe in einer pluralisierten und diversifizierten Gesellschaft zu sichern.

Gleichzeitig gehen wir davon aus, dass Erfahrungen der Anerkennung in offenen, informellen und projektbezogenen Kontexten das wirksamste Mittel sind, Jugendliche auch zur Teilnahme an formalisierten Beteiligungsformen zu motivieren.

3.1.3. Sozialraumkoordination

Das hier vorgestellte Konzept sieht vor, dass Sozialraumkoordinator*innen für jeweils einen Frankfurter Bezirk zuständig sind. Die Sozialraumkoordination unterstützt die jugendlichen Beteiligungsversuche, indem sie vermittelnd in Konflikte eingreift und die Jugendlichen mit relevanten Akteur*innen in Kontakt bringt. Sie hat Wissen über und Kontakte zu formalen kommunalen Beteiligungsstrukturen und -abläufen und verfügt über ein Budget, mit dem sie kleine Anliegen und Projekte direkt und unkompliziert finanziell fördern kann. Außerdem unterstützen die Sozialraumkoordinator*innen die haupt- und ehrenamtlichen Akteur*innen nicht nur als Vermittler*innen und Konfliktmoderator*innen, sondern organisieren auch kollegialen Austausch, stadt(teil)politische Aktivitäten oder Fortbildungen.

Die Sozialraumkoordinator*innen halten engen Kontakt zu den jugendrelevanten Einrichtungen und Strukturen in ihrem Bezirk. Ihr Ziel ist das Aufgreifen und Bündeln von jugendlichen Themen im Sozialraum. Sie unterstützen Einrichtungen, die in direktem Kontakt mit Jugendlichen stehen, und zeigen Kooperationsmöglichkeiten bei den Themen der Jugendlichen auf. Themen und Anliegen, die nicht in den Strukturen formaler (Jugend-) Beteiligung eingebracht werden (wollen/können; siehe unten), sollen von den Sozialraumkoordinator*innen entdeckt und unterstützend aufgegriffen werden. Teil ihrer Aufgabe ist es, die Jugendlichen, die von bestehenden Institutionen und Beteiligungsformaten nicht erreicht werden, erreichbar zu machen, damit ihre Anliegen aufgenommen werden können.

Dies gilt insbesondere für Konflikte, die als ein Versuch Jugendlicher, sich am Gemeinwesen zu beteiligen, begriffen und somit als produktiv gedeutet werden können. Die Sozialraumkoordination soll somit auch als Konfliktmoderation für Jugendliche im Sozialraum fungieren. Nachbarschaftliche Konflikte (dabei sind Jugendliche explizit als Teil der Nachbarschaft gemeint) müssen genauso aktiv aufgegriffen und moderiert werden wie Konflikte in und mit Institutionen (z.B. Schule, Jugendhilfe oder Polizei).

Die haupt- und nebenamtlichen Akteur*innen und insbesondere die Strukturen der offenen und verbandlichen Jugendarbeit müssen von dieser Stelle als fester Bestandteil in die Konfliktmoderation eingebunden werden.

Für die enge Zusammenarbeit mit den bestehenden Strukturen in den Sozialräumen müssen, falls noch nicht vorhanden, geeignete Formen geschaffen werden, wie zum Beispiel in Form der häufig bereits erfolgreich arbeitenden Stadtteilarbeitskreise.

Genauso wie die repräsentativen Beteiligungsformate benötigen auch die sozialräumlichen Beteiligungsformen eine gute hauptamtliche pädagogische Betreuung. Sie soll Jugendliche motivieren, sich zu beteiligen, und sie insbesondere dabei unterstützen, ihre Aktivitäten als Formen der Beteiligung zu erkennen. Darüber hinaus kann sie zu einer Ausweitung der Beteiligung der jungen Menschen und zu einem Agieren im politischen Raum empowern.

Die pädagogische Betreuung soll bei der Sozialraumkoordination angesiedelt sein. Es wurde deutlich, dass sie nicht nur koordinierende Aufgaben hat, sondern auch pädagogische. Ebenso wie die pädagogische Begleitung von Jugendparlament und Jugendräten muss sie bei einer unabhängigen Organisation jenseits der städtischen politischen Struktur angesiedelt sein.

3.1.4. Der soziale Raum als Basis einer kommunalen Beteiligungsinfrastruktur

Mit dem sozialen Raum sind diejenigen Räume und Orte gemeint, in denen Jugendliche sich in ihrem Alltag bewegen, die sie aufsuchen und die für ihre Lebensbewältigung relevant sind. Dies überlappt mit den Stadtteilen, ist aber nicht deckungsgleich mit ihnen. Im Prinzip leben alle in ihrem individuellen sozialen Raum, den sie mit anderen teilen. Für eine alltagsnahe Beteiligungsinfrastruktur ist er der soziale Ausgangs- und Bezugspunkt. Sozialraumorientierung heißt dabei, sowohl an der alltäglichen Lebenswelt Jugendlicher anzusetzen, als auch die sie betreffenden Strukturen sozialer Ungleichheit zu berücksichtigen. Aus institutionellen und organisatorischen Gründen kann von den Stadtteilen der Stadt Frankfurt ausgegangen werden, ohne diese Orientierung jedoch zu rigide aufzufassen, da die alltägliche Lebensbewältigung der Jugendlichen sich an nicht diese Grenzen hält.

Fundament der sozialräumlichen Verankerung einer Beteiligungsinfrastruktur sind alle Akteur*innen, die mit Jugendlichen zu tun haben – hauptamtlich oder ehrenamtlich:

- Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)
- Andere Einrichtungen der Jugendhilfe, z.B. Hilfen zur Erziehung, Schulsozialarbeit, Mobile Jugendarbeit, Jugendberufshilfe, Jugendwohnen oder Jugendgerichtshilfe
- Schulen
- Jugendverbände, Sportvereine, themen-, zielgruppenbezogene oder religiöse Organisationen
- Alle anderen Akteur*innen, die für Jugendliche nicht nur sporadisch relevant werden können (Supermärkte, Shisha Bars, Imbisse, Trinkhallen, Fitnessstudios)
- Öffentliche Orte wie Straßen, Plätze und Parks sowie Bänke und andere räumliche Arrangements

Diese Orte sind Teil ihrer subjektiven Lebenswelt und Arenen der Aushandlung diverser jugendrelevanter Themen und damit das Inventar einer sozialräumlich verankerten Beteiligungsinfrastruktur. Fragt man sich also »Was interessiert Jugendliche?«, kann hier eine Antwort gefunden werden.

Um die verschiedenen Orte einer jugendlichen Infrastruktur im Sinne der Förderung ganz unterschiedlicher jugendlicher Beteiligungsanliegen und -versuche zu verbinden, bedarf es Stellen der Vernetzung und Koordination: Die unter 3.1.3 beschriebenen Sozialraumkoordinator*innen können und sollen hier einen wesentlichen Beitrag leisten..

3.1.5. Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene

Sowohl die Sozialkoordinator*innen als auch die bestehenden Einrichtungen, Orte und Akteur*innen verweisen auf kommunale Rahmenbedingungen für eine ganzheitliche Partizipation Jugendlicher, die an deren alltäglicher und sozialräumlicher Lebensbewältigung ansetzt. Für gute Rahmenbedingungen sind die folgenden fünf Punkte wichtig:

1. Eine auskömmliche Finanzierung

Zeit für die Aushandlung von Interessen, Anliegen und Konflikten ist die wichtigste Ressource von Demokratie im Allgemeinen und Jugendpartizipation im Besonderen. Deshalb müssen sowohl die Stellen der Sozialraumkoordinator*innen als auch die Basis, d.h. die Einrichtungen der OKJA oder der Jugendhilfe, etc., der Jugendverbände und anderen Akteur*innen, ausreichend finanziert sein.

Um die Berechenbarkeit und Verlässlichkeit einer Infrastruktur erfüllen zu können, bedarf es fachlich qualifizierter Personen mit hoher Kontinuität. In der OKJA heißt dies eine Finanzierung, die neben allen Projekten und Angeboten der Einzelfallhilfe ausreichend lange und attraktive Öffnungszeiten für unterschiedlichste Alters- und Zielgruppen ermöglicht (siehe Forderungen der »AG Protest«).

2. Fortbildung und Vernetzung

In der Arbeit mit den Jugendlichen und den Einrichtungen der Jugendarbeit in den Sozialräumen braucht es die Förderung einer Praxis des Wahrnehmens und Beobachtens, der dialogischen Aushandlung und der Klärung von beobachteten

Themen. Es braucht eine gemeinsame Formulierung von Arbeitsprinzipien und Projekten des gesellschaftlichen Engagements auf Grundlage der Beobachtungen und Aushandlungen zwischen Fachkräften und Jugendlichen. Förderlich für die Ausbildung dieser Praxis sowie der dazugehörigen Haltung sind verschiedene Prozesse und Formate der Fort- und Weiterbildung. Neben dem Erlernen konkreter Methoden geht es dabei primär um den Erfahrungsaustausch unter den Fachkräften und damit um die Förderung einer partizipativen, konfliktorientierten, ergebnisoffenen und wertschätzenden Haltung. Sozialpädagog*innen haben je nach Dauer ihrer Tätigkeit in der Sozialarbeit unterschiedliches Wissen. Beispielsweise kennen jüngere Sozialarbeiter*innen die aktuellen Bedarfe wie die digitalen Angebote. Diese Prozesse und Formate sollen sich dabei nicht nur an individuelle Fachkräfte, sondern auch an die Teams, die Träger und die institutionellen Vertreter*innen von Stadtteil und Kommune richten.

3. Flexibilität und Kontinuität

Einrichtungen der OKJA müssen, wenn sie offene, informelle und projektbezogene Partizipation fördern wollen, flexibel auf kurzfristige Anliegen von Jugendlichen reagieren können. Lange Beantragungsverfahren oder starre Jahresplannungen stehen häufig im Gegensatz zu kurzfristigen und spontanen jugendlichen Bedarfen. Gleichzeitig braucht es eine Langfristigkeit, Kontinuität und Stabilität in der Arbeit mit den Jugendlichen.

Eine nachhaltige Infrastruktur, die sich einerseits informell und flexibel herstellen lässt, die aber andererseits verlässliche und ortsgebundene Sammlung ermöglicht und Möglichkeiten des Austauschs schafft, ist zielführend, um Verlässlichkeit und Nachhaltigkeit zu schaffen. Schließlich ist auch Beziehungsarbeit von Begleiter*innen über unterschiedliche Alterskohorten von Jugendlichen zu leisten.

4. Haltung in der Stadtgesellschaft

Ebenso wie die Akteur*innen in den Stadtteilen müssen insgesamt auch Stadtgesellschaft, Politik, Ämter und Verwaltungsstellen sukzessive eine partizipationsfreundliche Haltung und ein Verständnis für Jugend und jugendliches Leben entwickeln.

Notwendig dafür ist, dass Entscheider*innen über die Themen und Ausdrucksformen von Jugendlichen in Frankfurt informiert sind. Darüber hinaus sollte eine Haltung entwickelt werden, die jugendliche Ausdrucksweisen nicht missachtet oder verhöhnt, sondern anerkennt und schätzt.

5. Rechte von Jugendlichen

Eine partizipationsoffene Haltung in einer Kommune und ihren Institutionen setzt eine umfassende Auseinandersetzung voraus, die beispielsweise über eine Beschäftigung mit der Frage in Gang gesetzt werden könnte, welche Rechte junge Menschen in ihrer Kommune haben – welche sie sich wünschen und welche ihnen gewährt werden.

3.1.6. Anknüpfungspunkte für die Unterstützung von Jugendpartizipation in Frankfurt

Um Jugendpartizipation niedrigschwellig und nachhaltig zu fördern ist es hilfreich, an bereits bestehende Partizipationsstrukturen und Netzwerke anzuknüpfen.

Diese sind in Frankfurt auf vielfältige Weise vorhanden. Es bestehen zahlreiche lokale Netzwerke in den Frankfurter Stadtteilen, welche die Interessen der Nachbarschaft vertreten und gemeinsam relevante Themen des Stadtteils oder einzelner, dort ansässiger Gruppen bearbeiten. Hierzu gehören beispielsweise Stadtteilarbeitskreise, Ortsbeiräte oder Nachbarschaftsbüros, Quartiersmanagement und Kinderbeauftragte.

Unterscheidung von Quartiersmanagement und Sozialraumkoordination

Es zeigt sich auf den ersten Blick, dass die Unterschiede bereits bei der Zielgruppe beginnen. Während das Quartiersmanagement den Fokus auf das gesamtgesellschaftliche Zusammenleben im Quartier legt, sind die Handlungsräume und die Zielgruppe der Sozialraumkoordination genauer bestimmt. Durch ihr Hauptaugenmerk auf Jugendliche und ihre Lebensrealitäten, die damit einhergehenden spezifischen Aufgaben und die Arbeit in einem übernachbarschaftlichen Wirkungsfeld sind bereits wichtige Unterschiede gegeben. Auch in ihrem Aufgabenprofil unterscheiden sich Sozialraumkoordination und Quartiersmanagement. So formuliert der Leitfaden des Landes Hessen fünf Aufgaben und Ziele des Quartiersmanagements:

- Aktivierung / Unterstützung von Bewohnerbeteiligung und Selbstorganisation
- Konzept- und Projektentwicklung zur Verbesserung der Wohn- und Lebenssituation im Stadtteil
- Vernetzung und Kooperation im Stadtteil
- Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für den Stadtteil
- Evaluation, Monitoring, Berichte

Während das Quartiersmanagement gesellschaftlich anerkannte Beteiligungsversuche aktiviert und unterstützt, übernehmen die Sozialraumkoordinationsstellen die Aufgabe, auch gesellschaftlich nicht anerkannte Beteiligungsversuche (z.B. der Aufenthalt junger Menschen im öffentlichen Raum) sichtbar zu machen. Die Fachstelle der Sozialraumkoordination ist darauf ausgerichtet, gesellschaftliche Veränderung bzw. Verdrängungsprozesse im Lebensabschnitt Jugend wahrzunehmen und publik zu machen. Nur so kann Partizipation für alle Kinder und Jugendliche in der Stadt gewährleistet werden. Durch ihre prädestinierte Stellung als Ansprechpartner für jugendliche Beteiligungsversuche können Sozialraumkoordinationsstellen eine Brücke zwischen anerkannten und nicht anerkannten Beteiligungsversuchen schlagen. Durch Begleitung und Unterstützung können Jugendliche, welche sich nicht von normalen Beteiligungsstrukturen angesprochen fühlen, so selbstwirksam ihre Lebensrealitäten gestalten, demokratische Prozesse kennenlernen und Vertrauen in diese fassen.

Durch ihre besondere Stellung innerhalb der Partizipationsinfrastruktur der Stadt Frankfurt bietet die Sozialraumkoordination jungen Menschen die Möglichkeit, niedrigschwellig Projekte in ihrem Sozialraum umzusetzen. Hierbei zeichnet sich die Sozialraumkoordination dadurch aus, dass sie nicht auf die Akquise von Förder- und Spendengeldern angewiesen ist. Die Rolle bei der Umsetzung von Projekten im Sozialraum ist bei der Sozialraumkoordination genauso wie beim Quartiersmanagement eine unterstützende bzw. empowernde und keine planende. Durch ihre Spezifizierung auf jugendliche Lebensrealitäten bietet die Sozialraumkoordination eine Schnittstelle zwischen Quartier, Politik und Verwaltung. Sie bietet somit im Lebensfeld Jugend eine Horizonterweiterung. Während das Quartiersmanagement Aktivitäten nur als Ergänzung zu bestehenden Angeboten initiieren darf, sind Sozialraumkoordinationsstellen dazu aufgefordert, bestehende Strukturen neu zu denken und Projekte anzuregen, die den jugendlichen Alltag verbessern.

Die Vernetzung und Kooperation im Stadtteil sowie die Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für den Stadtteil, die genuine Aufgaben des Quartiersmanagements sind, werden durch die Sozialraumkoordination um die Einbindung von jugendlichen Interessen und Orten (siehe Kapitel 3.1.4, Sozialer Raum als Basis) erweitert. Während sich die Evaluation und das Monitoring der Quartiersmanager*innen auf Stadtentwicklung und Stadtplanung fokussiert, stehen bei der Sozialraumkoordination jugendliche Lebensrealitäten, ihr Wandel und ihre Bedarfe im Vordergrund. Zusätzlich steht für die Sozialraumkoordination die Weiterbildung von Multiplikator*innen im Bereich Beteiligung im Sozialraum im Zentrum ihrer Tätigkeit. Durch diese kann die Wirksamkeit von Jugendbeteiligung in allen Bereichen jugendlichen Lebens ressourcenschonend gesteigert werden. Ein wesentlicher Punkt für das Miteinander im Sozialraum ist die Selbstwirksamkeit aller gesellschaftlichen Gruppen. Hier setzt die Konfliktmoderation der Sozialraumkoordination an. Es müssen jugendliche Perspektiven im öffentlichen Diskurs sichtbar gemacht werden. Es ist deutlich geworden, dass Quartiersmanagement und Sozialraumkoordination sich gegenseitig sinnvoll ergänzen. Beide haben teilweise ähnliche Aufgabenbereiche und sie arbeiten mit ähnlichen Methoden und Strukturen, unterscheiden sich aber deutlich in ihrem jeweiligen Fokus.

Kinder- und Jugendarbeit ist ebenfalls ein zentraler Anknüpfungspunkt für die Interessensvertretung und Unterstützung von Jugendlichen. Sie ist häufig nah an den jungen Menschen dran, weil sie bereits über eine spezifische Expertise verfügt und häufig junge Menschen erreicht, die mit formalen Partizipationsangeboten nicht angesprochen werden können. In diesem Sinne sind Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit als Teil einer weiterreichenden partizipativen Infrastruktur gezielt einzubeziehen und ihr Auftrag, sich als demokratische Orte zu verstehen, kommunalpolitisch zu stärken. Hinzu kommt hierbei die mobile Jugendarbeit, die aufsuchend in den Lebenswelten der Jugendlichen präsent ist und so Partizipation fördern kann. In beiden Arbeitsfeldern ist eine Vernetzung der Fachkräfte untereinander wichtig, damit auch in Gremien, in denen sie und/ oder die Jugendlichen nicht selbst vertreten sind, ihre Stimmen eingebracht werden bzw. sie parteilich agieren können.

Ein weiterer Anknüpfungspunkt ist das Projekt FraPa, das Jugendliche unterstützt, sich kurzfristig, niedrigschwellig und bedürfnisorientiert für die eigenen

Belange und Themen einzusetzen. Dieses zeitlich befristete Projekt stellt eine zentrale Ergänzung zu Institutionen dar, die fest verortet sind, und sollte als Bestandteil einer dauerhaften partizipativen Infrastruktur mitgedacht werden. Im Folgenden ein Beispiel aus der Arbeit von FraPa:

Generationenkonflikt:

Eine Gruppe von Mädchen würde gerne die Rasen- und Hofflächen in ihrer Wohnsiedlung zum Fußballspielen, Picknicken, Tanzen und für andere Aktivitäten nutzen. Immer wieder werden sie von den Anwohner*innen (teilweise auch unter Drohungen und Beschimpfungen) vertrieben.

Eine Ortsbegehung mit den Mädchen zeigt, dass es zwar viele freie Flächen gibt, die als Spielplätze ausgewiesen, aber vor allem für jüngere Kinder ausgelegt sind, und dass der Bolzplatz von den Jungen besetzt ist. Ein Spielmobil, das häufig Station in der Siedlung machte, hat jetzt einen anderen Standort, der durch die Bahnleihe von der Siedlung getrennt ist.

FraPa lässt den Wunsch der Mädchen nach Spielmöglichkeiten in ein Projekt münden, an dem sich vor allem vier der Mädchen beteiligen. Die Mädchen engagieren sich in Form einer Müllsammel- und Putz-Aktion in der Siedlung, zu der sie alle Bewohner*innen einladen – jedoch ohne Resonanz. Es gibt Begehungen und Runde Tische mit allen Beteiligten, aber die Gespräche sind stark konfliktbelastet, weil die älteren Nachbar*innen das Anliegen der Mädchen nicht ernst nehmen. Obwohl sich Jugendarbeiter*innen, Quartiersmanagement und die Wohnungsbaugesellschaft einschalten, wird keine Einigung gefunden.

Das Ergebnis des Projektes ist, dass einige kaputte Spielgeräte saniert und andere Mängel in der Siedlung beseitigt werden und dass das Spielmobil wieder in einen Park nahe der Siedlung kommt.

Dieses Beispiel steht für Akteur*innen, die Konflikte als Anlässe für Partizipation erkennen, jedoch (noch) nicht über die Macht verfügen, den Anliegen und Teilhabeansprüchen Jugendlicher Geltung zu verschaffen.

Ebenfalls einen Anknüpfungspunkt für die Sichtbarmachung von Bedarfen und die Einforderung von Teilhabeansprüchen bietet der jährliche Aktionstag zum Internationalen Mädchen*tag: Aus einem von Fachkräften initiierten, formalen Angebot ist ein Projekt entstanden, das zunehmend von Mädchen* und jungen Frauen* selbständig gestaltet und organisiert sowie von Fachkräften unterstützt wird. Ziel ist es, die Forderungen und Themen von Mädchen* und jungen Frauen* im öffentlichen Raum sichtbar zu machen.

Zur Vorbereitung der Aktionen am Mädchen*tag selbst treffen sich alle Akteur*innen in sogenannten *talks of girls*, um das Programm und die Inhalte zu besprechen. Eine Beteiligung ist für alle interessierten Mädchen* und jungen Frauen* möglich. Der Internationale Mädchen*tag wird dann mit einem Demonstrationzug und einem Rahmenprogramm begangen.

An diesem Beispiel wird auch deutlich, was ein stabiler und langfristiger Aufbau von Partizipationsstrukturen bewirken kann. Die beteiligten Mädchen* ‚wachsen‘ in der jährlichen Wiederholung des Prozesses mit, sind teils seit vielen Jahren in der Planung aktiv und gehen so sukzessive immer mehr in eine selbstverwaltete Struktur über.

Um die verschiedenen Orte einer jugendlichen Infrastruktur im Sinne der Förderung ganz unterschiedlicher jugendlicher Beteiligungsanliegen und -versuche zu verbinden, bedarf es Stellen der Vernetzung und Koordination: Sozialraumkoordinator*innen.

3.2. Stärkung der Basis als Voraussetzung

Eine *sozialräumlich verankerte Beteiligungsinfrastruktur* steht und fällt mit Qualität der Basisarbeit in den jugendbezogenen Einrichtungen, Orte und Akteur*innen. Nur dann, wenn es etwas zu koordinieren gibt, macht die Rolle der Sozialraumkoordinator*innen einen Unterschied in Bezug auf die Partizipation von Jugendlichen. Was das für die jeweiligen Einrichtungen und Akteur*innen bedeutet, soll im Folgenden am Beispiel der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erläutert werden, weil sie flächendeckend im Stadtgebiet institutionalisiert ist und Partizipation in und an ihren Einrichtungen und Aktivitäten ein zentrales Prinzip darstellt. Der OKJA kommt für die Förderung informeller und offener Jugendpartizipation im Rahmen einer sozialräumlichen Beteiligungsinfrastruktur eine besondere Bedeutung zu. Partizipation wird hier als ein grundlegendes, alltägliches Arbeitsprinzip verstanden und nicht als etwas, das OKJA ‚auch noch‘ macht. Es geht also nicht um die Frage, ob das Thema Partizipation dort eine Rolle spielt, sondern *WIE* sie arbeitet – nämlich grundsätzlich dialogisch, aushandlungsorientiert und offen. In diesem Sinne ist die Realisierung von Partizipation dort kein Selbstzweck im Sinn von ›wir machen Partizipation‹, sondern bedeutet, selbst damit zu arbeiten und an dem anzusetzen, was den Jugendlichen wichtig ist, d.h. auszuhandeln, wer woran und warum partizipieren will – oder nicht.

Im Folgenden nennen wir einige Bedingungen und Empfehlungen für Einrichtungen, die nötig sind, damit eine sozialräumlich verankerte Beteiligungsinfrastruktur gelingen kann. Sie gelten unseres Erachtens für alle jugendbezogenen Einrichtungen und Aktivitäten (in jeweils angepasster Weise) – einschließlich der Schule:

1. *(Platt)–Formen und Formate* in den Einrichtungen: dies können Instrumente sein, mit denen Fachkräfte gezielt Interessen und Themen erheben, wie z.B. Aushänge, Fragebögen, Kommentarwände, Meckermobil, Filminterviews oder subjektive Landkarten. Es können Formate sein, die sich aus dem alltäglichen, aktiven Dialog mit den Jugendlichen entwickeln, z.B. eine Graffiti-Aktion, über die auf ein Thema aufmerksam gemacht wird, ein Flashmob, eine Arbeitsgruppe oder eine Vollversammlung. Den Fachkräften kommt die Aufgabe zu, Themen zu bündeln, junge Menschen mit denselben Interessen zusammenzubringen, Prozesse der Artikulation und Sichtbarmachung von Themen zu fördern und Jugendliche zu befähigen, diese selbst an geeigneter Stelle einzubringen. Wichtigste Ressource für eine solche Praxis ist Zeit für die Aushandlung lebensweltorientierter Themen und ihrer Bearbeitung mit den geeigneten Formaten.
2. Die Zuständigkeit ausgewiesener Ansprechpartner*innen auf Seiten der Fachkräfte soll dazu dienen, eine Ansprechbarkeit sowohl für die Jugendlichen, als auch für die Sozialraumkoordinator*innen zu gewährleisten sowie den Austausch über alltägliche Themen oder die Vermittlung zu den Sozialraumkoordinator*innen zu sichern. Eine Einbeziehung der Jugendlichen muss offen und flexibel sein und dementsprechend auf ihre Interessen und Projekte ausgerichtet werden.
3. *Fort- und Weiterbildungen zu Partizipation*: Hierzu muss der Bedarf erhoben werden, Angebote müssen gut beworben werden und es braucht eine Bereitschaft von Fachkräften und Trägern zur Teilnahme und Finanzierung bzw. Freistellung.

4. Eine partizipationsoffene *Haltung* der Fachkräfte und Träger, die sich zum einen darin ausdrückt, dass Partizipation immer von den Themen, Interessen und Bedürfnissen der Jugendlichen ausgeht und ergebnisoffen bleibt, zum anderen darin, dass sie die Partizipation Jugendlicher in jugendbezogenen Einrichtungen als ein grundlegendes Recht ansieht und nicht als etwas, das erst einmal erlernt werden oder worin man sich bewähren muss. Über eine Hal- tungsfrage hinaus bedeutet dies, Partizipationsrechte auch immer wieder neu auszuhandeln, zu klären und allen Besucher*innen zuzugestehen.

3.3. Kinder- und Jugendschutzkonzept

In Zusammenarbeit mit Expert*innen und Menschen, die in der Praxis Erfahrun- gen gesammelt haben, wird für die Arbeit der Sozialraumkoordinator*innen vor Arbeitsaufnahme bzw. bereits vor der Ausschreibung der Stellen ein umfassen- des Kinder- und Jugendschutzkonzept hinsichtlich Gewalt und Diskriminierung jeglicher Art erstellt. Es gilt zusätzlich zum Kinder- und Jugendschutzkonzept der Gesamtstruktur (s. Kap. 1.5.) und wird nach seiner Fertigstellung ebenfalls das hier vorliegende Gesamtkonzept für Kinder- und Jugendbeteiligung ergänzen.

4. Ausblick

4. Ausblick

In diesem Text hat die Projektgruppe »jugendmachtfrankfurt« ihr Konzept für eine repräsentative sowie für eine projektorientierte Jugendbeteiligungsstruktur in Frankfurt dargestellt. Handlungsleitend bei der Erstellung des Konzepts war ein ganzheitliches Verständnis von Jugendpartizipation, das echte Übernahme von Verantwortung, transparente Entscheidungsstrukturen, Übertragung von Macht von Erwachsenen auf junge Menschen und die Beteiligung junger Menschen verschiedener Milieus und Altersstufen vorsieht. Möglichst viele Kinder und Jugendliche sollen in ihren Sozialräumen, in den Jugendräten und im Jugendparlament aktiv werden. Entscheidend für das Gelingen der Jugendpartizipation ist – neben dem Mix aus verschiedenen Formaten der Jugendbeteiligung – eine fachliche, hauptamtliche Begleitung, die eine diversitätssensible und barrierearme Umsetzung fördert. Eine strukturelle und fachliche Verankerung des Themenbereichs in einer »Servicestelle Jugendbeteiligung« in der Stadt Frankfurt ermöglicht eine flexible, bedarfsorientierte Begleitung, die über einen pädagogischen Gestaltungsspielraum verfügt. Neben der fachlichen Verankerung bedarf es einer jugendgerechten Kommunikation der Beteiligungsangebote sowie einer hohen Akzeptanz der Strukturen in Politik und Gesellschaft.

Die nächsten Schritte zur Umsetzung dieses Konzeptes sind Gespräche mit den Stadtverordneten, den betroffenen Dezernaten und den beteiligten Ämtern. Es muss ausgelotet werden, wie dieses Konzept umgesetzt werden kann und welche Hürden noch genommen werden müssen. Zudem steht noch eine rechtliche Prüfung der von der Projektgruppe vorgeschlagenen Änderungen in den Satzungen und Geschäftsordnungen der städtischen Gremien aus. Die Projektgruppe sieht sich in der Rolle, diesen Prozess eng zu begleiten und die jugendliche Perspektive bei Änderungen mitzudenken und in Verhandlungen zu vertreten.

Wenn eine erste Etablierung der Jugendpartizipation erfolgt ist, müssen die aufgebauten Beteiligungsstrukturen in regelmäßigen Abständen reflektiert und ggf. korrigiert werden. Jugendbeteiligung ist als dynamischer Prozess zu verstehen, denn die Lebenswelten junger Menschen verändern sich oft schneller und grundlegender als bei erwachsenen Menschen, und sie beeinflussen stark die Möglichkeiten und Zugänge von Beteiligung.

Gemeinsam mit Vertreter*innen der Stadtverordnetenversammlung, der Dezernate, der Ämter, der Zivilgesellschaft und mit Fachkräften aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendverbandsarbeit kann ein historischer Schritt zu Verbesserung der Jugendbeteiligung in Frankfurt erreicht werden. Wir freuen uns auf diesen Meilenstein der Demokratie in der Stadtgeschichte!

